

Artenschutzfachbeitrag zum Vorhaben Bebauungsplan Nr.
05/1/21 „IGG Am Spreewalddreieck – Bereich Süd“, Stadt
Lübbenau



Bearbeitung: Sebastian Biele

Stand: 15.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung	5
2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens	5
3. Artenschutzrechtliche Belange.....	7
3.1 Bestimmungen des §44 BNatSchG	7
3.2 Begriffsbestimmung lokale Population.....	9
3.3 Eingriffszulässigkeit nach §44 Abs. 5 BNatSchG	10
3.4 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	10
3.5 Befreiung gem. § 67 BNatSchG.....	11
3.6 Umweltschadensgesetz	11
4. Vorhabenbezogene Einschätzung der Wirkfaktoren.....	12
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	12
4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
5. Methoden	14
5.1 Avifauna	14
5.1.1 Brutvögel.....	14
5.1.2 Rast- und Zugvögel	15
5.2 Reptilien	15
5.3 Fledermäuse.....	16
7. Bestand und Betroffenheit.....	18
7.1 Brutvögel.....	18
7.1.1 Bluthänfling.....	20
7.1.2 Erlenzeisig	21
7.1.3 Feldlerche.....	22
7.1.4 Flussregenpfeifer	23
7.1.5 Flusseeschwalbe.....	24
7.1.6 Gelbspötter	25
7.1.7 Heidelerche	26
7.1.8 Kranich	27
7.1.9 Kuckuck	28
7.1.10 Mehlschwalbe.....	28
7.1.11 Neuntöter.....	29

7.1.12 Rotmilan	31
7.1.13 Schwarzmilan	32
7.1.14 Schwarzspecht	32
7.1.15 Silberreiher	33
7.1.16 Star	33
7.1.17 Turmfalke	35
7.1.18 Uferschwalbe	35
7.1.19 Wendehals	36
7.1.20 Wespenbussard	38
7.1.21 Zwergschnäpper	39
7.2 Rast- und Zugvögel	40
7.3 Reptilien	43
7.4 Amphibien	46
7.5 Säugetiere	46
7.5.1 Wolf	47
7.5.2 Biber	47
7.5.3 Fledermäuse	48
8. Maßnahmen zur Vermeidung	50
8.1 Bauzeitbeschränkung (VM ₁)	50
8.2 Schaffung von Reptilienzäunen und -ersatzlebensräumen (VM ₂)	50
8.3 Schaffung von Amphibienzäunen und -ersatzlebensräumen (VM ₃)	51
8.4 Entwicklung eines Saumbereiches und Schaffung von Ersatzquartieren (VM ₄)	51
8.5 Erhalt bestehender Auwaldstrukturen (VM ₅)	52
8.6 Schaffung und Pflege eines Gewässerrandstreifen inclusive einzelner Gehölzstrukturen (max. 30 %) (VM ₆)	52
8.7 Entwicklung und Pflege von gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen (VM ₇)	52
8.8 Ökologische Bauüberwachung (VM ₈)	52
9. Monitoring	53
10. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	54
11. Zusammenfassung	57
12. Literaturverzeichnis	58

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet "IGG Am Spreewalddreieck – Bereich Süd" auf dem Gemeindegebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (Quelle: Geoportal Brandenburg)	6
Abb. 2: Reviere Bluthänfling	21
Abb. 3: Reviere Feldlerche	23
Abb. 4: Reviere Gelbspötter	26
Abb. 5: Reviere Heidelerche	27
Abb. 6: Brutplätze Mehlschwalbe	29
Abb. 7: Reviere Neuntöter	31
Abb. 8: Revier Schwarzspecht	33
Abb. 9: Reviere Star	34
Abb. 10: Lage Uferschwalbenkolonie	36
Abb. 11: Reviere Wendehals	38

Anlage

Maßnahmeblätter der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen

Formblätter zur Prüfung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG

1. Zielsetzung

Die Stadt Lübbenau/Spreewald plant auf ehemals industriell genutzten Flächen (Braunkohlekraftwerk Lübbenau) unter der Projektbezeichnung „IGG Am Spreewalddreieck“ die Errichtung und den Betrieb eines Industrie- und Gewerbegebietes. Dazu wird ein Bebauungsplanverfahren durch die Stadt Lübbenau/Spreewald geführt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche artenschutzrechtlichen Belange durch das Vorhaben betroffen sein können und ob im Rahmen der Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Ausnahmen notwendig werden. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) stellt die relevanten naturschutzfachlichen Angaben für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zusammen.

Es wurden 2022 und 2023 Erfassungen hinsichtlich verschiedener Artengruppen innerhalb des Gebietes durchgeführt. Die ermittelten planungsrelevanten Arten werden mit ihren Vorkommen näher beschrieben, auf ihre Betroffenheit hin untersucht, sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hergeleitet. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Innerhalb der Unterlage erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG der relevanten Arten (u.a. Anhang IV FFH-RL, Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie).

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Für die Errichtung des Industrie- und Gewerbegebietes soll für eine Fläche von ca. 48,5 ha ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschloss in ihrer Sitzung am 01.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/1/21 „IGG Am Spreewalddreieck – Bereich Süd“ nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB). In einem städtebaulichen Vertrag, welcher entsprechend § 11 BauGB abgeschlossen wird, werden weitere Regelungen zur Umsetzung des Vorhabens zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und weiteren Flächeneigentümern getroffen.

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald in der Gemarkung Groß Klessow (Flur 1) auf den Flächen des ehemaligen Braunkohlekraftwerkes Lübbenau/Vetschau. In der Umgebung des Standortes befinden sich die Ortsteile Neustadt der Stadt Lübbenau/Spreewald (Entfernung ca. 1.300 m, nördlich gelegen), Boblitz (Entfernung ca. 800 m, östlich gelegen), Groß Klessow (Entfernung ca. 150 m, südlich gelegen) und Klein Klessow (Entfernung ca. 700 m, nordwestlich gelegen). Daneben grenzen in direkter Nähe die Bundesautobahn A15 (südlich) sowie bestehende gewerblich und industriell genutzte Flächen (nördlich) an.

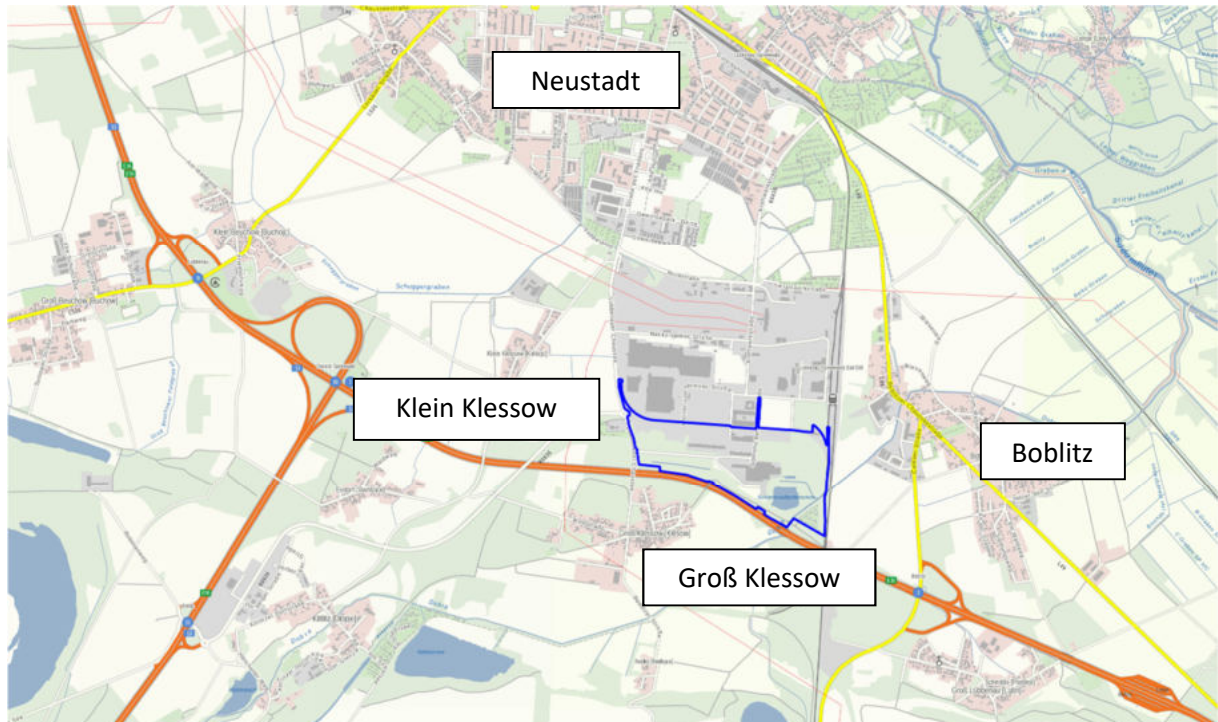


Abb. 1: Untersuchungsgebiet "IGG Am Spreewalddreieck – Bereich Süd" auf dem Gemeindegebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (Quelle: Geoportal Brandenburg)

Naturräumlich findet sich das Gebiet im Übergangsbereich zwischen der „Maxle-Spree-Niederung“ und dem „Lausitzer Becken und Heideland“.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- FFH-Gebiet „Innerer Oberspreewald“ (4150-301) - Entfernung: 2.200 m östlich des Plangebietes
- FFH-Gebiet „Schlabendorfer Bergbaufolgelandschaft – Lichtenauer See“ (4149-302) - Entfernung: ca. 3.200 m südwestlich des Plangebietes
- FFH-Gebiet „Seeser Bergbaufolgelandschaft“ (4249-302) - Entfernung: ca. 3.600 m südlich des Plangebietes
- SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne (4151-421) – Entfernung ca. 650 m östlich des Plangebietes
- SPA-Gebiet „Luckauer Becken“ (4148-421) – Entfernung ca. 3.200 m südwestlich des Plangebietes
- NSG „Innerer Oberspreewald“ (4150-501) – Entfernung ca. 2.200 m östlich des Plangebietes
- NSG „Schlabendorfer Bergbaufolgelandschaft – Lichtenauer See“ (4149-502) – Entfernung ca. 3.200 m südwestlich des Plangebietes
- NSG Seeser Bergbaufolgelandschaft (4249-502) – Entfernung ca. 3.600 m südlich des Plangebietes
- Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Spreewald“ (4150-601) – Entfernung: ca. 500 m östlich des Plangebietes
- Landschaftsschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Schlabendorf-Seese“ (4149-601) – Entfernung: ca. 3.200 m südwestlich des Plangebietes

Unter Auswertung der digitalen Daten des Landes Brandenburg (Quelle: <https://geoportal.brandenburg.de>, Stand: August 2023) sowie des Landesamtes für Umwelt (Quelle: <https://www.umweltdaten.brandenburg.de>, Stand Oktober 2023) befinden sich im Plangebiet gesetzlich geschützten Biotope. Es handelt sich um die Dobra („Bäche und kleine Flüsse, naturnah, beschattet“), welche von den Planungen unberührt bleibt. Die Erfassungen ergaben weitere Biotope, welche einen Schutzstatus erfüllen:

- Schilf-Röhricht innerhalb des Schlammauflandebeckens
- Pappel-Weiden-Weichholzaue entlang der Dobra (östlich des Schlammauflandebeckens)

3. Artenschutzrechtliche Belange

Der Verweis auf das Artenschutzrecht soll vorab verdeutlichen, welche genehmigungsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind, wenn im Bereich des geplanten Vorhabens planungsrelevante Arten potenziell beeinträchtigt werden. In jedem Fall sind die rechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere der besondere Artenschutz, auch bei Plan- und Genehmigungsverfahren einschließlich der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit dem am 1. März 2010 Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 ist aufgrund der Förderalismusreform der Artenschutz abschließend im BNatSchG geregelt. Allerdings ist es nach Art. 72 Abs. 3 Grundgesetz zulässig, dass die Länder ergänzende bzw. abweichende Regelungen treffen. Daher ist es notwendig, zusätzlich zum BNatSchG das jeweils einschlägige Landesnaturschutzgesetz (BbgNatSchG) zu beachten. Das BbgNatSchG ist aber nur noch anwendbar, wenn das BNatSchG zu einem Sachverhalt keine Regelung enthält bzw. den Ländern Abweichungen gestattet werden. Soweit das Bundesrecht abschließend regelt, ist bestehendes Landesnaturschutzrecht nichtig.

Als eines der wichtigsten Naturschutzinstrumente hat sich die FFH-Richtlinie der europäischen Union herausgestellt. Sie regelt den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen und war ausschlaggebend für das Schutzgebietssystem „Natura 2000“. Der Gebiets- bzw. Habitatschutz steht jedoch eigenständig neben dem besonderen Artenschutz, wobei es Überschneidungen beider Schutzregime geben kann. Besondere Regelungen gelten für Arten, die in Anhang II der FFH-Richtlinie (Pflanzen, Tiere außer Vögel) gelistet sind, und für alle europäischen Vogelarten (gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie). Mit der „kleinen Novelle“ des BNatSchG vom 12.12.2007 wurde das europäische Artenschutzrecht bereits weitgehend in nationales Recht umgesetzt. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Verträglichkeit von Bebauungsplänen und Bauvorhaben ist somit hauptsächlich das BNatSchG, insbesondere § 44 ff, anzuwenden. Insbesondere bei einer abgestuften Beurteilung der Eingriffsrelevanz ist aber das Europarecht zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im BNatSchG sowohl im Kapitel 3 zum „allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft“ (§ 19 – zu Umweltschäden) als auch im Abschnitt 3 des Kapitel 5, welches die Regelungen zum „Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ zum Gegenstand hat.

3.1 Bestimmungen des §44 BNatSchG

Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung bestimmter Eingriffe in Natur und Landschaft sowie weiterer Vorhaben ergibt sich aus § 44 ff BNatSchG. Zunächst gelten generell die sogenannten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 bis 3). Um jedoch bestimmte Vorhaben überhaupt verwirklichen zu können,

gelten bestimmte Maßgaben, nach denen die Verbote sowie Freistellungen oder Ausnahmen zu prüfen sind. Bei der Prüfung sind in erster Linie die sogenannten Zugriffsverbote relevant (§ 44 Abs. 1):

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Aus § 44 Abs. 5 BNatSchG und aus einer Rechtsverordnung auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 (bisher nicht erlassen) resultiert folgendes betrachtungsrelevante Artenspektrum:

- Alle Tierarten, die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) aufgeführt sind und
- alle „europäischen Vogelarten“ oder
- alle in einer o.g. Rechtsverordnung aufgeführten Arten.

Aufgrund der Umsetzung von Europarecht in bundesdeutsches Recht sind demnach alle in Europa natürlich vorkommenden „europäischen“ Vogelarten den streng geschützten Arten anderer Artengruppen de facto gleichgestellt. Die Unterscheidung von streng geschützten Vogelarten (Greifvögel, Eulen, ...) und besonders geschützten Vogelarten (alle anderen heimischen Vögel) ist mit Blick auf die Zugriffsverbote dadurch hinfällig geworden. Die Aufnahme aller europäischen Vogelarten in das prüf-relevante Artenspektrum bedeutet auch, dass den Vögeln bei der Eingriffsplanung eine herausragende Bedeutung zukommt.

Europäische Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie (Artikel 1, Satz 1): „sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.“ Das BNatSchG (§7, Absatz 2) bestimmt dazu den Begriff heimische Art: „eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.“

Demnach sind auch in Deutschland eingebürgerte oder verwilderte Arten zu betrachten, sobald sie sich bereits über mehrere Generationen fortgepflanzt haben. Dies betrifft z.B. die Neozoen (eingebürgerte Tierarten) Nilgans oder Mandarinente.

3.2 Begriffsbestimmung lokale Population

Schwierigkeiten bei der praktischen Beurteilung von Eingriffen bereitet die Definition der lokalen Population einer Art (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2, § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es handelt sich im Gesetz um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff. Obwohl das Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand einer Population einer Art ein zentrales Element in der FFH-Richtlinie ist, wird der Begriff dort nicht näher definiert. Das BNatSchG enthält unter § 7 (Begriffsbestimmungen) den Hinweis: „Population: eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“. Aber auch diese Definition hilft kaum weiter, da sie die biologischen oder geografischen Kriterien zur Abgrenzung offenlässt. Die Findung dieser Kriterien ist nicht trivial und auch nicht auf alle Arten gleich anwendbar. In der Begründung zum neuen BNatSchG vom 25.4.2007 steht noch eine etwas ausführlichere Definition: „Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.“ Interessanterweise wird hier die Population über die von der Art benötigten Habitate definiert. Diese Herangehensweise gibt es beim biologischen Populationsbegriff nicht, bei dem die Population nur über das besiedelte Areal (mit)definiert wird. Daran orientiert sich auch der EU-Leitfaden zum Artenschutz:

„Population ist hier definiert als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit in einem geografischen Gebiet leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. sie verbindet ein gemeinsamer Genpool)“. Allerdings ist in der Praxis eine Orientierung am biologischen Populationsbegriff nach populationsbiologischen oder populationsgenetischen Kriterien kaum umsetzbar. Daher spricht sich auch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) für einen pragmatischen Umgang aus. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten werden zwei Haupttypen von lokalen Populationen unterschieden:

- Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen im Bezugsraum

Kleinräumig konzentrierte Vorkommen, bei denen sich viele Individuen, bedingt durch eine enge Bindung an bestimmte Lebensraumtypen bzw. -strukturen oder bestimmte Sozialstrukturen und Verhaltensweisen, in gut abgrenzbaren Bereichen konzentrieren. Zu dieser Kategorie zählen auch Vorkommen von Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solche mit lokalen Dichtezentren. Die Abgrenzung sollte sich an den Beständen selbst bzw. den von ihnen besiedelten Lebensräumen und kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Gewässer, Waldbereiche, Grünlandkomplexe, Niederungen) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen. Beispiele sind die Laichgemeinschaften von Amphibien, die Reptilien eines Moores, die Libellen eines Teichgebietes, die Bachmuschelvorkommen eines Fließgewässerabschnitts, die Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers.

- Arten mit flächiger Verbreitung im Bezugsraum

Bei Arten mit einer weitgehend flächigen Verbreitung kann eine Abgrenzung der lokalen Population meist nur pragmatisch erfolgen und z.B. auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Hierfür dürften sich in der Regel die von MEYNEN&SCHMITHÜSEN (1953-1963) definierten naturräumlichen Untereinheiten oder aber bei Arten mit größerer Mobilität die dreistelligen Haupteinheiten anbieten. Wo eine naturräumliche Abgrenzung fachlich nicht sinnvoll oder möglich ist, können unter pragmatischen Gesichtspunkten ggf. auch planerische Grenzen (bspw. Schutzgebietsgrenzen) zu Grunde gelegt werden. Beispiele sind u. a. die durchgehende Verbreitung von einzelnen Libellenarten an einigen Fließgewässern oder die relativ großflächige Verbreitung der Zauneidechse.

- Sonderfall: Arten mit sehr großen Aktionsräumen

Bei Arten mit sehr großen Raumannsprüchen, für die o.g. Punkte nicht zutreffend sind (z.B. Schwarzstorch), ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist (insbesondere bei seltenen Arten) vorsorglich das einzelne territoriale Individuum oder das Paar/Rudel als lokale Population zu betrachten.

Obwohl auch diese Einteilung (naturgemäß) einen Spielraum offenlässt, ist sie naturschutzfachlich sinnvoll und hat sich gleichzeitig bisher als praktikabel erwiesen. Dieser Ansatz wird daher auch im vorliegenden Gutachten verfolgt.

3.3 Eingriffszulässigkeit nach §44 Abs. 5 BNatSchG

Absatz 5 des § 44 BNatSchG geht näher auf mögliche Situationen bei Eingriffen ein, bei denen geschützte Arten nur teilweise betroffen sind. Demnach „...liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Sofern nicht nur marginale Bereiche eines Lebensraumes von Eingriffen betroffen sind und die ökologische Funktion auch nach dem Eingriff erhalten bleibt, müssen Maßnahmen ergriffen werden um die Funktion zu erhalten („Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“). Ergriffene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (i. S. v. CEF – continuous ecological functionality) müssen vor dem Eingriff umgesetzt werden und auf ihre Effektivität hin überprüft werden. Bei einer Unterkompensation sind ggf. weitere Maßnahmen notwendig. Die Beurteilung ob und wie die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erhalten bleibt bzw. erhalten werden kann obliegt dem Fachgutachter. Dieser hat sich dazu an der Biologie der betroffenen Art und der vorgefundenen Situation zu orientieren.

3.4 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45 Abs. 7 BNatSchG abschließend geregelt und können für im öffentlichen Interesse liegende Projekte von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert

Zu beachten ist außerdem:

- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie und
- Art. 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

3.5 Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Befreiungen gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen und können gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Befreiungen sind demnach nicht mehr im öffentlichen Interesse möglich, sondern zielen auf Fallkonstellationen ab, bei denen eine unzumutbare Belastung des Einzelnen eintreten würde.

3.6 Umweltschadensgesetz

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten die Haftung des Verantwortlichen für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007) zu beachten.

4. Vorhabenbezogene Einschätzung der Wirkfaktoren

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens. Sie werden auf ihre Relevanz in Bezug auf das Artenschutzrecht hin untersucht. Dabei wird hauptsächlich auf die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG abgestellt und leiten sich nach LAMBRECHT&TRAUTNER (2007) ab.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Baumaßnahmen wird es insbesondere zu Störungen durch Lärm und Bewegungen (inkl. Licht) kommen. Dadurch werden die jeweiligen Bauflächen den meisten Arten nicht mehr als Reproduktions- und Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Da bei Erschließungsarbeiten und Umgestaltungen für ein Industrie- und Gewerbegebiet großflächig auch der Oberboden abgeschoben wird, werden Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten von v.a. Bodenbrütern geschädigt, wenn Erdarbeiten während der Brutzeit stattfinden.

Während der Bauphase kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen, welche als Brutplatz oder Reproduktionsstätte nicht genutzt werden können, wenn die entsprechenden Arbeiten zur Brutzeit stattfinden. Baubedingt können durch Baumaschinen und Verkehr Kollisionen auftreten, welche jedoch aufgrund der geringen Geschwindigkeiten als vernachlässigbar anzusehen sind.

Nach jetzigem Planungsstand finden zusätzlich großflächige Gehölzentfernungen statt. Bei Baumfällungen bzw. Gehölzentfernungen können Lebensstätten geschützter Tiere betroffen sein (§44 Abs. 1 Nr. 3). Wenn Gebüschrodungen während der Fortpflanzungszeit stattfinden, können ebenso Fortpflanzungsstätten betroffen sein und sogar das Tötungsverbot verletzt werden.

Hinsichtlich der geplanten Zuwegungen sind weitere Beeinträchtigungen zu erwarten. Es werden zwar vorhandene Strukturen genutzt, dennoch müssen neue Wege angelegt werden, wodurch weitere Offenlandflächen und Gehölzstrukturen verloren gehen.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Anlage geht Lebensraum für Arten des Offen- und Halboffenlandes sowie waldgebundener Arten verloren. Insgesamt wird sich die Struktur der Fläche stark ändern. Aus gegenwärtig halboffenen bis geschlossenen Habitaten entsteht gewerblich genutzte Strukturen, welche nur durch einige „spezialisierte“ Arten (bspw. Hausrotschwanz) genutzt werden können. Ein Großteil der erfassten Arten ist nach der Errichtung des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes nicht mehr zu erwarten.

Mit der Errichtung von Gebäuden sind Kollisionen mit, v.a. an großflächigen Glasflächen zu erwarten. Mit geeigneter Gestaltung können diese gemindert werden. Durch den Verlust an offenen Strukturen sind weiterhin Zerschneidungseffekte zu erwarten.

Aktuell genutzte Strukturen (Fangegraben West) stellen ein geeignetes Reproduktionshabitat für Amphibien dar, sodass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während des Betriebes sind insbesondere Störungen durch Lärm und Bewegungen zu erwarten, welche je nach angesiedeltem Unternehmen auch Tageszeit unabhängig sein können. (z.B. Schichtbetrieb) Durch eine Beleuchtung von Anlagenteilen, ist weiterhin von negativen Auswirkungen, insbesondere auf die Insektenfauna auszugehen.

Durch den erwarteten motorisierten Verkehr innerhalb des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes können Kollisionen mit Fahrzeugen stattfinden, welche jedoch aufgrund der geringen Geschwindigkeiten innerhalb des Gebietes als gering eingeschätzt werden.

Bei Durchführungen von Mahd- und Pflegemaßnahmen außerhalb der Brutzeit sind kaum Beeinträchtigungen zu erwarten.

5. Methoden

5.1 Avifauna

5.1.1 Brutvögel

Die Kartierungen in der Brutzeitperiode 2022 (erfolgten nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Dabei werden alle nachgewiesenen Vogelindividuen mit ihrem Artkürzel und einem Verhaltenskürzel in Tageskarten eingezeichnet. Die Auswertung nach Kartierende erfolgt durch Übertragung der Daten aus den Tageskarten in Artkarten, wodurch die Reviere abgegrenzt werden können. Durch die Nachweiskategorie ergibt sich auch der Brutzeitcode für jedes Revier. Diese europaweit standardisierten Codes werden im Folgenden wiedergegeben:

Mögliches Brüten (A):

- A1** Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
- A2** Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

Wahrscheinliches Brüten (B):

- B3** Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
- B4** Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
- B5** Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
- B6** Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
- B7** Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
- B8** Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
- B9** Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet

Sicheres Brüten (C):

- C10** Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
- C11a** Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
- C11b** Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
- C12** Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- C13a** Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvogel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
- C13b** Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
- C14a** Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
- C14b** Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet

C15 Nest mit Eiern entdeckt

C16 Junge im Nest gesehen oder gehört

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgten 2022 zwischen Anfang März und Anfang Juni acht Tagbegehungen, was der empfohlenen Begehungsintensität entspricht. Außerdem fanden zwei Nachtbegehungen zum Nachweis von nachtaktiven Vogelarten statt.

Tab. 1: Übersicht der Begehungen in der Erfassungssaison 2022

Datum	Beginn	Ende	Kommentar
22.02.2023	18:30 Uhr	21:30 Uhr	Nachterfassung
02.03.2023	06:30 Uhr	10:00 Uhr	
14.03.2023	06:30 Uhr	10:00 Uhr	
15.03.2023	19:00 Uhr	22:00 Uhr	Nachterfassung
12.04.2023	06:00 Uhr	10:00 Uhr	
26.04.2023	05:30 Uhr	10:00 Uhr	
02.05.2023	05:30 Uhr	10:00 Uhr	
11.05.2023	05:00 Uhr	09:30 Uhr	
24.05.2023	04:30 Uhr	09:30 Uhr	
05.06.2023	04:30 Uhr	09:30 Uhr	

Aufgrund der bestehenden Strukturen, wurde auf weitere Nachtbegehungen verzichtet (kein großflächiges Feuchtgrünland, z.B. Wachtelkönig, Rallen)

5.1.2 Rast- und Zugvögel

Im Gegensatz zur Erfassung von Brutvögeln existieren für die Erfassung rastender bzw. ziehender Vögel keine standardisierten Methoden. Für die vorliegende Untersuchung wurde daher auf die methodischen Ansätze der Wasservogelzählung zurückgegriffen. Dabei wurden ziehende bzw. rastende Vogelbestände einmalig monatlich zwischen September und März erfasst.

5.2 Reptilien und Amphibien

Die Bestandsaufnahme für das Vorhabengebiet erfolgte im Anschluss bzw. während den Erfassungen der Avifauna. Dabei wurden amphibien- und reptilientypische Aktivitätsphasen berücksichtigt. Zudem wurde darauf geachtet, die Begehungen bei geeigneten Bedingungen durchzuführen.

An allen Ortsterminen wurden insbesondere Randstrukturen und pot. Laichgewässer abgelaufen und dort vorkommenden Reptilien/Amphibien erfasst. Als Ergebnis wurden die jeweiligen Sichtnachweise dokumentiert. Folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Erfassungen.

Zusätzlich erfolgt im Jahr 2023 der Abriss der bestehenden Kohlebunker im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes. Als Hinweis für den Abriss gingen von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Gz.: 60.6.16-70.33-1468/22) Bemerkungen zum Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) ein.

Tabelle 2: Übersicht der Begehungen in der Erfassungssaison 2023

Datum	Witterungsbedingungen
26.04.2023	sonnig, leicht bewölkt, 11°C
02.05.2023	tlw. sonnig, bewölkt, 17°C
11.05.2023	sonnig, leicht bewölkt, 22°C
24.05.2023	sonnig, leicht bewölkt, 18°C
05.06.2023	sonnig, 23°C

5.3 Fledermäuse

Gebietsbegehungen zur akustischen Datenerfassung

Im Zeitraum April bis August 2023 wurden fünf Gebietsbegehungen zur akustischen Datenerfassung von je vier Stunden durchgeführt. Diese schlossen jeweils die Abend- und/oder Morgendämmerung mit ein; sie fanden ab einer minimalen Abendtemperatur von 12°C und in niederschlagsfreien Nächten statt. Die akustisch erfassten Daten (Batcorder, Fa. EcoObs; Ultraschalldetektor Pettersson D 240x, digitaler Recorder Olympus LS 10) wurden minütlich den mittels GPS-Empfänger bestimmten Nachweisstandorten zugeordnet. Die mit Batcorder aufgezeichneten Fledermausrufe wurden mit Hilfe der Analysesoftware bcAdmin und BatIdent analysiert sowie mit BatSound überprüft und nachbestimmt. Jagdaktivitäten (sichtbar jagende Fledermäuse bzw. auf Jagdaktivität hindeutende Endsequenzen - feeding buzzes – mit Ultraschalldetektor hörbar) wurden protokolliert. Insbesondere während der Morgendämmerung wurde versucht, Baumquartiere anhand des morgendlichen Schwärm- und Einflugverhaltens zu finden.

Einige Arten sind durch Rufanalyse nicht bis auf Artniveau identifizierbar. Daher wurden entsprechende Nachweise zu den Artengruppen Langohrart (*Plecotus auritus/austriacus*), Bartfledermausart (*Myotis brandtii/mystacinus*) bzw. kleine Myotisart und Nyctaloide Art zusammengefasst.

Ganznächtlige akustische Aufzeichnungen

An fünf ausgewählten Standorten, insbesondere an potenziellen Leitstrukturen entlang von Baumreihen und Waldrändern wurde die Fledermausaktivität im Zeitraum April bis August fünfmal ganznächtllich erfasst, indem alle im näheren Umkreis wahrnehmbaren Fledermausrufe lückenlos aufgezeichnet wurden. Hierbei kamen Batcorder (Fa. EcoObs) zum Einsatz. Diese ermöglichen die automatische Erkennung und Echtzeitaufzeichnung von Fledermausrufen sowie die anschließende statistische Analyse der Rufe auf Art- oder Artengruppenniveau mit Hilfe der Analysesoftware bcAdmin und BatIdent. Die Bestimmung der Rufsequenzen wurde mit BatSound überprüft.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung akustischer Erfassungen zu berücksichtigen, dass sehr laut rufende Arten (z.B. Abendsegler) hiermit wesentlich besser nachzuweisen sind, als sehr leise rufende Arten (z.B. Langohrarten, Fransenfledermaus), welche dadurch anteilmäßig meist unterrepräsentiert sind.

Dies gilt auch für die aufgrund ihrer großen Flughöhe akustisch kaum erfassbare Zweifarbfledermaus (SAFI 2006).

Die Aktivität während der ganznächtlichen Aufnahmen wurde daher entsprechend der Reichweite der Rufe der einzelnen Arten bzw. Artengruppen eingestuft. Die Klassifizierung orientiert sich an den Angaben zur Hörweite von SKIBA (2003), SAFI (2006), BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011) und BARATAUD (2015). Hierbei erreichen Arten mit geringer Hörweite (z.B. Langohrarten, Fransenfledermaus) bereits bei einer geringeren Anzahl an Rufsequenzen die Schwelle zur Einstufung als hohe Aktivität als lauter rufende Arten.

Quartierpotential

Im März – April 2023 wurde im Untersuchungsgebiet nach potenziellen Baumquartieren und ggfs. aktuell besetzten Quartieren gesucht. Dazu wurden Höhlenbäume sowie Bäume mit abplatzender Borke und Baumspalten mit Hilfe von GPS – Empfängern (Garmin Oregon 450; Montana 610) kartiert. Bei Totholz mit abplatzender Borke wurde die aktuelle Quartiereignung als Kriterium verwendet.

7. Bestand und Betroffenheit

7.1 Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten innerhalb der Erfassungen 2023 72 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon können 50 Arten als Brutvogel (Status „B“ und „C“) eingeschätzt werden. Für zehn Arten gab es jeweils nur Einzelbeobachtungen, welche nicht als Revier gewertet werden können („A“). Weitere neun Arten nutzten das Untersuchungsgebiet ausschließlich zur Nahrungssuche, vier davon regelmäßig (mehr als zwei Beobachtungen). Eine Art wurden als Durchzügler eingestuft und zwei weitere Arten haben das Gebiet lediglich überflogen.

Die Auswertungen der vorliegenden Ergebnisse erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland“. Nachfolgende Tabelle zeigt u.a. die erfassten Vogelarten, den Brutzeit-Code und die festgestellten Reviere im Untersuchungsgebiet sowie in der Umgebung (ca. 50 m Puffer). Dabei werden hinsichtlich der Angaben der festgestellten Reviere ausschließlich die erfassten Mindestbestände („B“ sowie „C“-Nachweise) angegeben. Angaben zu möglichen Revieren („A“-Nachweise) werden nicht bzw. nur teilweise ausgeführt.

Tab. 3: Übersicht vorkommender Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Art*	Status	Anzahl	VRL	RL BB**	RL D***
Amsel	B	20			
Bachstelze	B	4			
Baumpieper	A	0 – 1		V	V
Blaumeise	B	12			
Bluthänfling	B	6		3	3
Buchfink	B	21			
Buntspecht	B	2			
Dorngrasmücke	B	4		V	
Eichelhäher	B	2			
Elster	A	0 – 1			
Erlenzeisig	Z			3	
Feldlerche	B	3		3	3
Fitis	B	25			
Flussregenpfeifer	N			1	V
Flusseeeschwalbe	N		X	3	2
Gartenbaumläufer	A	0 – 1			
Gartengrasmücke	B	8			
Gartenrotschwanz	B	2			
Gebirgsstelze	B	1		V	
Gelbspötter	B	1		3	
Gimpel	A	0 – 2		V	
Girlitz	B	2		V	
Goldammer	B	13			
Graugans	N				

Graureiher	Ü			V	
Grauschnäpper	B	2			V
Grünfink	B	1			
Grünspecht	B	1			
Haubenmeise	B	1			
Hausrotschwanz	B	10			
Heidelerche	B	2	X	V	V
Kernbeißer	B	5		V	
Klappergrasmücke	B	2			
Kleiber	B	4			
Kohlmeise	B	36			
Kolkrabe	B	1			
Kranich	A	0 – 1	X		
Kuckuck	A	0 – 1			3
Mauersegler	N				
Mäusebussard	N			V	
Mehlschwalbe	C	ca. 12			3
Mönchsgrasmücke	B	27			
Nachtigall	B	6			
Nebelkrähe	B	5			
Neuntöter	B	1 - 2	X	3	
Pirol	B	2			V
Rauchschwalbe	N			V	V
Ringeltaube	B	12			
Rotkehlchen	B	30			
Rotmilan	N		X		
Schwanzmeise	B	1			
Schwarzmilan	N		X		
Schwarzspecht	B	1	X		
Silberreiher	Ü		X		R
Singdrossel	B	7			
Sommergoldhähnchen	B	1			
Star	B	33			3
Stieglitz	B	9			
Stockente	B	2			
Sumpfmeise	B	4			
Türkentaube	A	0 – 1			
Turmfalke	B	1		3	
Uferschwalbe	C	ca. 80 Röhren		2	
Wacholderdrossel	A	0 – 1			
Waldbaumläufer	A	0 – 1			

Waldkauz	A	0 – 1			
Waldschnepfe	Z				V
Wendehals	B			2	3
Wespenbussard	N		X	3	V
Zaunkönig	B	6			
Zilpzalp	B	31			
Zwergschnäpper	B	1	X	3	V

*wertgebende Arten – fett dargestellt (RL B; RL D; Anhang I europäische Vogelschutz-Richtlinie)

** Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (LfU, 2019)

*** Rote Liste Deutschland (Juni 2121, Abfrage: dda-web.de Rote Liste der Brutvögel, 22.08.2023)

Flusseeschwalbe, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Silberreiher und Wespenbussard sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt (siehe Tabelle). Acht der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Flusseeschwalbe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Silberreiher, Star, Wendehals) sind in der Roten Liste Deutschlands aufgeführt. Zwölf Arten (Bluthänfling, Erlenzeisig, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Flusseeschwalbe, Gelbspötter, Neuntöter, Turmfalke, Uferschwalbe, Wendehals, Wespenbussard, Zwergschnäpper) stehen zudem in der Roten Liste Brandenburg (LfU, 2019).

Die nicht näher betrachteten verbleibenden Arten sind ubiquitär und in Bezug auf ihren Lebensraum wenig anspruchsvoll. Daher ist bei ihnen nicht mit einer Beeinträchtigung der lokalen Population zu rechnen. Die Zugriffsverbote (insbesondere das Tötungsverbot) gelten natürlich trotzdem auch für sie und sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden (beispielsweise Bauzeitenregelung).

Im nachfolgenden Abschnitt werden die planungsrelevanten Arten behandelt. Dabei erfolgt eine zweistufige Betrachtung der Arten. In einem ersten Schritt werden das Vorkommen bzw. die Bestandsentwicklung eingeschätzt. Anschließend erfolgt die Betrachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens in Bezug auf die erfassten Arten.

7.1.1 Bluthänfling

Der Bluthänfling ist ein Brutvogel offener bis halboffener Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Besiedelt werden Agrarlandschaften mit Hecken, Kahlschläge, Parkanlagen, Industriebrachen sowie dörflich geprägte Siedlungsstrukturen. Voraussetzungen für Brutvorkommen ist das Vorkommen von Hecken oder Büschen, die für die Nestanlage sowie als Sitz- und Singwarte genutzt werden. Mit einem Brutbestand von 9.500 - 13.500 Paaren (2005 - 2009) ist der Bluthänfling eine häufige Brutvogelart in Brandenburg. Der lang- und kurzfristige Rückgang der Art erforderte die Einstufung in die Rote Liste als „gefährdet“ (RL 3). In der deutschen Rote Liste wird die Art ebenfalls als gefährdet geführt (RL D 3). Größte Gefährdungsursachen der Art sind neben Intensivierung der Landwirtschaft, Umnutzung von Grün- in Ackerland auch der Verlustwichtiger Nahrungshabitate durch z.B. Flurbereinigung.

Im Untersuchungszeitraum konnten mind. 6 Reviere der Art nachgewiesen werden. Nachweise erfolgten innerhalb der arttypischen Habitatstrukturen (Übergangsbereiche Offen- Halboffenlandschaften).

Vorhaben

Von Maßnahmen des Vorhabens im Plangebiet sind negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da die bestehenden Strukturen entfernt werden und mit Umsetzung des Vorhabens verloren gehen. Mit der Extensivierung und Umwandlung angrenzender Flächen (Flurstück 7/4 Gemarkung Groß Klessow) werden Brut- und Nahrungshabitate für die Art geschaffen.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG (vgl. Anhang)

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche bei dieser häufigen Brutvogelart auf das Vorkommen innerhalb der Gemeinde bezogen wird.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 2: wahrscheinliche Reviere Bluthänfling

7.1.2 Erlenzeisig

Der Erlenzeisig besiedelt als Brutvogel lichte Nadelwälder, Siedlungsränder in Gärten mit angrenzenden Fichtenbeständen. Daneben werden Kahlschläge oder lichte Waldungen meist in der Nähe von

Tümpeln besiedelt. Freinester werden in meist hoch in den Außenzweigen von Nadelgehölzen angelegt. Der Brutbestand wird mit 240 – 380 Brutpaaren bzw. Revieren (2005-2009) angegeben. Es muss allerdings festgehalten werden, dass die Erfassung der Art mit großen Schwierigkeiten behaftet ist, da während des Wertungszeitraumes noch ein Großteil der nordischen Populationen anwesend ist. In Brandenburg ist der Erlenzeisig eine sehr spärliche Brutvogelart, welche als „gefährdet“ (RL 3) eingestuft wird. In Deutschland wird die Art nicht in der Roten Liste geführt. Gefährdungsursachen lassen sich für die Art nicht ableiten. Die Art bzw. das Brutgeschehen ist stark abhängig von der Fruktation der Fichte, sodass jährlich sehr starke Bestandsschwankungen auftreten können.

Während der Untersuchungen im Kartierzeitraum 2023 konnten für den Erlenzeisig Einzelbeobachtungen gemacht werden. Eine Unterscheidung bzw. Differenzierung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern ist nicht möglich. Hinweise auf eine Brut (Nestbau o.ä.) liegen nicht vor und es ist somit nicht von einem Brutvorkommen auszugehen. Durch die Aufwertung und Erhalt von Waldstrukturen sind keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten. Potentielle Brutplätze werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. (keine Bruthinweise)

Eine Beeinträchtigung der Art ist somit auszuschließen.

7.1.3 Feldlerche

Die Feldlerche ist ein Steppenvogel und bevorzugt ausgesprochen offene Landschaften. Zu vertikalen Strukturen (Waldränder, hohe Gebäude etc.) wird ein Abstand von ca. 50-100 m eingehalten. Kleinere Einzelbäume, Büsche oder Telegraphenmasten werden toleriert, sind aber für eine Besiedlung durch die Feldlerche nicht nötig. Wichtiges Qualitätsmerkmal von Revieren ist ein freier Zugang zur Bodenoberfläche für die zu Fuß kleine Bodenarthropoden jagende Art. So werden intensiv bewirtschaftete Wiesen nicht oder nur in sehr geringen Dichten besiedelt und Ackerflächen gemieden bzw. aufgegeben, wenn die Feldkultur keinen Bodenzugang gewährt (z.B. Raps, Mais). Durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit höheren Halmdichten und durch Düngergaben erzeugtem starken Pflanzenwachstum werden früher gut besiedelte Feldkulturen wie Getreide zunehmend schwächer besiedelt. Die verbreitete Verwendung von Pestiziden führt zu einem stark verminderten Insektenleben auf den Feldern was der Feldlerche die Nahrungsgrundlage entzieht. In Summe haben diese Faktoren zu einer großflächigen Bestandsausdünnung geführt, die weiter anhält.

In Deutschland siedeln auf einem Hektar gut geeignetem Acker oder Grünland 1-2 Feldlerchenpaare (von Blotzheim 1985). Der Durchschnitt für gute Leguminosen- und Getreidereviere liegt in Mitteleuropa aber eher bei knapp 1 BP / ha (PÄTZOLD 1983, STEFFENS et al. 1998). Etwas geringere Dichten von 0,2-1 BP / ha werden auf Weiden und feuchten Mähwiesen beobachtet. Durchschnittlich höhere Dichten werden in allen Lebensräumen erreicht, wenn der Grenzlinienanteil hoch ist. Besonders günstig wirken sich Felldraine aus. In steppenartigen Habitaten mit optimaler Bodenvegetation, wie z.B. auf Tagebaufolgefleichen im Lausitzer Seenland, werden - zumindest vorübergehend - sehr hohe Dichten von 3-4 BP / ha erreicht.

Die Feldlerche hat durch die anhaltende Intensivierung der Landwirtschaft stark im Bestand abgenommen. Die Art zeigt in Brandenburg, erfasst durch das Monitoring häufiger Brutvogelarten, einen signifikant negativen Bestandstrend (1995 – 2009 mit minus 31%). Die letzte landesweite Erfassung (2005 - 2009) ergab einen brandenburgischen Bestand von 300.000 – 400.000 Brutpaaren bzw. Revieren. Der Bestand ist in den letzten Jahren weiter deutlich gesunken. Damit ist die Feldlerche zwar

noch kein seltener Vogel, aber die stark gesunkenen Dichten sind im Freiland bereits deutlich spürbar. Sie wird in der Roten Liste Deutschlands und Brandenburgs als gefährdet (RL 3) geführt. Sekundärbiotope bieten zunehmend bessere Habitate mit höheren Revierdichten für die Feldlerche als die nach der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ bearbeitete Agrarlandschaft. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte die Feldlerche nicht als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Nachweise erfolgten östlich des Untersuchungsgebietes auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Diese Strukturen bleiben erhalten und werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen.

Eine Beeinträchtigung der Art ist somit auszuschließen.



Abb. 3: wahrscheinliche Reviere Feldlerche

7.1.4 Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich unbewachsene Schotter-, Kies- oder Sandufer von Flüssen im Bergvorland und Strömen im Flachland. Heute ist die Art fast ausschließlich in anthropogenen Lebensräumen, wie Kies- oder Sandgruben, Klärteichen, Kahlschlägen aber auch Kiesdächern oder Großbaustellen zu finden. Optimale Habitatbedingungen stellen unter anderem die sekundären Lebensräume der Bergbaufolgelandschaften dar.

Mit einem Brutbestand von 540 - 720 Paaren/Revieren (2005 - 2009) ist der Flussregenpfeifer eine seltene brandenburgische Vogelart. Die starken langfristigen Bestandrückgänge und der geringe Bestand der Art erfordern eine Einstufung in die Rote Liste Brandenburgs als „vom Aussterben bedroht“ (RL 1). Die Art wird in der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste geführt.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Untersuchungsjahr 2023 einmalig drei Flussregenpfeifer innerhalb des Schlammauflandebeckens nachgewiesen werden (Nahrungssuche). Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen durch die aktuellen Erfassungen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Art in der nahegelegenen Bergbaufolgelandschaft (Schlabendorf) als Brutvogel anzutreffen ist.

Vorhaben

Durch die Umwandlung des Schlammauflandebeckens gehen Nahrungshabitate der Art verloren. Aufgrund der sich bietenden Strukturen bspw. in der Bergbaufolgelandschaft ist festzuhalten, dass das Schlammauflandebecken kein essentielles Nahrungshabitat der Art darstellt und ausreichend Nahrungshabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Essentielle Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen, da geeignete Habitate in der Umgebung vorhanden sind.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.1.5 Flusseeeschwalbe

Die Flusseeeschwalbe besiedelte an der Küste Primärdünengebiete, Strandwälle, Nehrungen und Salzwiesen. Daneben werden Flussauen und Ästuar mit Sand- und Kiesbänken als Brutplatz genutzt. Bevorzugt werden Inseln genutzt, da so der Prädationsdruck verringert ist. Im Binnenland, insbesondere in Ostdeutschland werden Bereiche der Bergbaufolgelandschaft und andere Gewässer besiedelt, wobei eine starke Abhängigkeit von sogenannten Flusseeeschwalbenflößen gegeben ist.

Mit einem Brutbestand von 790 - 870 Paaren/Revieren (2005 - 2009) ist die Flusseeeschwalbe eine seltene bis mittelhäufige brandenburgische Vogelart. Die langfristigen Bestandrückgänge und der geringe Bestand der Art erfordern eine Einstufung in die Rote Liste Brandenburgs als „gefährdet“ (RL 3). Die Art wird in der Roten Liste Deutschland als „stark gefährdet“ geführt.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Untersuchungsjahr 2023 einmalig eine Flusseeeschwalbe innerhalb des Schlammauflandebeckens nachgewiesen werden. Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen durch die aktuellen Erfassungen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Art in der nahegelegenen Bergbaufolgelandschaft (Lichtenauer See) als Brutvogel anzutreffen ist.

Vorhaben

Durch die Umwandlung des Schlammauflandebeckens gehen Nahrungshabitate der Art verloren. Aufgrund der sich bietenden Strukturen bspw. in der Bergbaufolgelandschaft ist festzuhalten, dass

das Schlammauflandebecken kein essentielles Nahrungshabitat der Art darstellt und ausreichend Nahrungshabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Essentielle Ruhestätten und Nahrungshabitate sind nicht betroffen, da geeignete Habitate in der Umgebung vorhanden sind.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.1.6 Gelbspötter

Der Gelbspötter besiedelt eine Vielzahl an Habitaten. Dazu gehören Friedhöfe, Parks, Feldgehölze, Obstbaumbestände, Bruch- und Auwälder. Geschlossenen forstlich genutzte Laub- und Nadelwälder werden meist gemieden. Voraussetzung des Vorkommens sind das Vorkommen hoher Gebüsch und lockerer Baumbestand für die Nestanlage. Der Brutbestand wird mit 30.0000 – 55.000 Brutpaaren bzw. Revieren (2005-2009) angegeben. Somit stellt der Gelbspötter eine (noch) häufige Brutvogelart Brandenburgs dar. Kurzfristige Trends der Art zeigen starke Abnahmen, sodass der Gelbspötter als „gefährdet“ (Rote Liste 3) eingestuft wurde. In Deutschland wird die Art nicht in der Roten Liste geführt. Gefährdungsursache lassen sich für die Art stellen vor allem der Habitatverlust durch Ausräumung der Landschaft dar.

Während der Untersuchungen im Kartierzeitraum 2023 konnten für den Gelbspötter ein bis zwei Reviere ermittelt werden. Insbesondere die vorhandenen Strukturen an dem bestehenden Schlammauflandebecken bieten günstige Voraussetzungen.

Vorhaben

Mit der Umsetzung der Planungen ist mit dem Verlust mind. eines Revieres verbunden. Die zu schaffenden Strukturen im Bereich der Weiden-Pappel-Weichholzauen entlang der Dobra stellen ein geeignetes Bruthabitat der Art dar.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Vorkommen innerhalb der Gemeinde bezogen wird.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 4: wahrscheinliches Revier Gelbspötter

7.1.7 Heidelerche

Die Heidelerche ist ein Bewohner ausgesprochen offener Habitats mit einem hohen Anteil an Rohboden oder mageren Bereichen. Früher siedelte sie auf kargen Feldern und Waldblößen sowie Kiesbänken entlang der Flüsse. Durch die intensiven Nährstoffeinträge ist sie von den Feldern weitestgehend verschwunden und besiedelt jetzt vornehmlich Sekundärhabitats wie Kies- und Sandgruben, Tagebaufolgefleichen und Truppenübungsplätze. Aufgrund starker Bestandszunahmen seit Ende der 1990er Jahre in Verbindung mit Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft ist die Art in Brandenburg nicht gefährdet. Allerdings führte die Aufgabe der Stilllegungsflächen wieder zu einem Bestandsrückgang und der Einstufung in die Vorwarnliste des Landes Brandenburg. In Deutschland wird die Art ebenfalls in der Vorwarnliste geführt. Als Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genießt sie einen europarechtlichen Schutz. Außerdem ist sie nach der bundesdeutschen Artenschutzverordnung streng geschützt.

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Paare der Heidelerche im nördlichen bzw. östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind negative Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da der magerer Übergangsbereich zwischen Offenland (Landreitgrasfluren) und Gehölz- bzw. Waldstrukturen verlo-

ren geht und geeignete Bruthabitate nicht mehr zur Verfügung stehen. Mit der Schaffung von Magerrasenbiotopen innerhalb der angrenzenden Flächen (Flurstück 7/4 Gemarkung Groß Klessow) können geeignete Bruthabitate für die Art geschaffen werden.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG (vgl. Anhang)

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumsprüche der Art, wird das Untersuchungsgebiet und dessen umgebende Flächen als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 5: wahrscheinliche Reviere Heideelerche

7.1.8 Kranich

Der Kranich bewohnt Waldkomplexe mit strukturreichen Feuchtgebieten, bevorzugt in lichten Birken- und Erlensümpfen. Bruthabitate finden sich auch in Moor- und Heidegebieten, verlandeten Seen, aber auch in der Kulturlandschaft mit Feuchtstellen. Voraussetzung ist eine ausreichende Nestdeckung. Das Nahrungsspektrum des Kranichs besteht aus tierischen und pflanzlichen Bestandteilen, wobei der pflanzliche Anteil überwiegt. Zur Nahrungssuche ist der Kranich vorwiegend in offener

Landschaft anzutreffen. Seine kurzfristige Bestandsentwicklung ist brandenburg-, sowie bundesweit positiv.

In Brandenburg wurden bei der letzten Erfassung 2.620 -2.880 Brutpaare bzw. Reviere der mittelhäufigen Brutvogelart registriert, was den höchsten, jemals ermittelten Bestand darstellt. Diese Zunahmen sind vor allem durch lokale Bestandszunahmen bzw. Schluss von Kenntnislücken, günstige Nahrungsbedingungen im Herbst und Winter, verkürzte Zugwege und den verbesserten Schutz begründet. Der Kranich ist eine Art des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Zwar konnten während den Begehungen Kraniche festgestellt werden, sie werden jedoch nicht als Brutvögel im Untersuchungsgebiet gewertet, da geeignete Brutmöglichkeiten nicht vorhanden sind und die Beobachtungsumstände nicht auf ein Brutverhalten/Brutvorkommen schließen lassen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Art Brutvogel im weiteren Umfeld ist. Von einer wesentlichen Abhängigkeit des Kranichs von den Flächen im Plangebiet ist nicht auszugehen, da Kraniche zur Nahrungssuche beinahe in allen Offenlandhabitaten anzutreffen sind.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.1.9 Kuckuck

Der Kuckuck besiedelt verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu Küstenlandschaften. Grundvoraussetzung für das Vorkommen ist die Anwesenheit der Hauptwirtsarten zur Eiablage. Langfristig ist von einem stabilen bis leicht negativen Bestandstrend der Art in Brandenburg auszugehen. Bei der letzten landesweiten Erfassung der Vogelbestände konnten 5.500 – 8.200 Brutpaare/Reviere (2005 – 2009) in Brandenburg ermittelt werden. Gründe für diesen negativen Trend liegen vor allem in der Strukturverarmung der Agrarlandschaft, Anlage von Monokulturen sowie dem Einsatz von Bioziden und deren Wirkung auf die Wirtsarten begründet. Der Kuckuck wird nicht in der Roten Liste Brandenburgs geführt. In Deutschland wird die Art auf der Roten Liste mit „gefährdet“ geführt (RL 3).

Während den Untersuchungen konnte der Kuckuck nur einmalig (außerhalb des Untersuchungsgebietes) beobachtet werden, sodass dies nicht als Revier gewertet werden kann („A“-Nachweis). Von einer wesentlichen Abhängigkeit des Kuckucks von den Flächen im Plangebiet ist nicht auszugehen.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.1.10 Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe besiedelte ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an der Küste. Heute ist die Art ein ausgesprochener Kulturfolger und in fast allen Formen der menschlichen Besiedelung anzutreffen. Voraussetzung für eine Ansiedelung ist das Vorhandensein eines Gewässers, Feuchtgebietes, Vernässungsstelle oder mind. Pfützen incl. Rohboden (Nistmaterial) in der weiteren Umgebung. Langfristig ist von einem negativen Bestandstrend der Art in Brandenburg auszugehen. Bei der letzten landesweiten Erfassung der Vogelbestände konnten 42.000 – 65.000 Brutpaare/Reviere (2005 – 2009) in Brandenburg ermittelt werden. Gründe für diesen negativen Trend liegen vor allem in der

Beeinträchtigung der Lebensraummöglichkeiten (Verlust von Brutplätzen durch Sanierungsmaßnahmen, Vergrämung,...). Die Mehlschwalbe wird nicht in der Roten Liste Brandenburgs geführt. In Deutschland wird die Art auf der Roten Liste mit „gefährdet“ angegeben (RL 3).

Die Mehlschwalbe stellt keinen Brutvogel des Untersuchungsgebietes dar. Brutplätze finden sich an den bestehenden gewerblich genutzten Gebäuden nördlich des Untersuchungsgebietes sowie im geschaffenen Mehlschwalbenturm (Kompensationsmaßnahme) nordwestlich des Untersuchungsgebietes (Kaufland-Logistik). Diese werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine essentielle Abhängigkeit der Untersuchungsflächen als Nahrungsfläche bzw. Nistmaterial konnte nicht beobachtet werden.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 6: Brutplätze Mehlschwalbe

7.1.11 Neuntöter

Der Neuntöter gilt als Charakterart der gut strukturierten Agrarlandschaft, besiedelt aber auch Brachen, gestuften Waldränder und Schonungen. Bei der Nahrungswahl ist er opportunistisch und nutzt Großinsekten, Kleinsäuger und z.T. andere Vögel. Zur Brut ist er auf dichte Büsche zur Nestanlage angewiesen. Die Art ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Die Art wird nicht in der Roten Liste Deutschlands geführt. Das Monitoring häufiger Brutvogelarten und der Vergleich mit der letzten landesweiten Erfassung zeigt einen Bestandsrückgang in Brandenburg, wodurch die Art u.a. in die Rote Liste Brandenburgs als „gefährdet“ (RL 3) aufgenommen wurde.

Mit einem landesweiten Bestand von 16.000 – 20.000 Brutpaaren bzw. Revieren handelt es sich in Brandenburg um eine häufige Brutvogelart.

Negativ wirkt sich die anhaltende Reduktion von Randstrukturen und Feldelementen, Nahrungsverknappung durch Biozideinsatz und immer dichter werdende Vegetation aus.

Im Untersuchungsgebiet konnten 1 – 2 Brutpaare bzw. Reviere des Neuntöters nachgewiesen werden. Der Neuntöter nutzt vor allem linienhafte Strukturen (Hecken und Windschutzstreifen, junge Aufforstungen) in halboffenen Bereichen im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Vorhaben

Mit den Planungen im Untersuchungsgebiet sind negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da der Übergangsbereich zwischen Offenland und Gehölz- bzw. Waldstrukturen verloren gehen und diese als Brut- und Nahrungshabitat nicht mehr zur Verfügung stehen. Mit der Schaffung linienartiger Strukturen können neue Brut- und Nahrungshabitate geschaffen werden.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumanprüche der Art werden kleinräumige Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes und angrenzender Flächen als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 7: wahrscheinliches Revier Neuntöter

7.1.12 Rotmilan

Der Rotmilan konnte ebenfalls auf der Untersuchungsfläche als regelmäßiger Nahrungsgast bzw. überfliegend festgestellt werden. Er ist Brutvogel angrenzender gewachsener Waldrandstrukturen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich keine geeigneten Brutstätten. Der Rotmilan besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften mit einem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen (z.B. Feldgehölze). Im Gegensatz zum Schwarzmilan spielt die Nähe zu Gewässern eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der Beobachtung kann nicht von einer Brut im Untersuchungsgebiet ausgegangen werden und somit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.1.13 Schwarzmilan

Ähnlich dem Rotmilan konnte der Schwarzmilan ebenfalls auf der Untersuchungsfläche als regelmäßiger Nahrungsgast bzw. überfliegend festgestellt werden. Er ist Brutvogel angrenzender gewachsener Waldrandstrukturen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich keine geeigneten Brutstätten. Der Schwarzmilan besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften mit einem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen (z.B. Feldgehölze). Aufgrund der Beobachtung kann nicht von einer Brut im Untersuchungsgebiet ausgegangen werden und somit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.1.14 Schwarzspecht

Der Schwarzspecht besiedelt Wälder aller Art. Voraussetzung ist das Vorhandensein von geeigneten Bäumen zu Anlage von Brut- und Schafhöhlen. (> 35 cm glattrindige Stämme, freier Anflug) Optimum stellen naturnahe Altholzrelikte oder gestufte alte Mischwälder dar. Als Nahrungsgrundlage dienen der Art holzbewohnende Arthropoden. Die Art wird nicht in den Roten Listen Brandenburgs oder Deutschlands geführt. Der Schwarzspecht ist eine Art des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Mit einem landesweiten Bestand von 3.600 – 4.700 Brutpaaren bzw. Revieren handelt es sich in Brandenburg um eine mittelhäufige Brutvogelart. Negativ auf den Bestand wirken sich forstliche Maßnahmen, wie Kahlschlag selektive Entfernung von Totholzentfernung aus.

Aufgrund der Beobachtungen kann festgestellt werden, dass das Untersuchungsgebiet einen Teil eines Schwarzspechtrevieres darstellt.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da die bestehenden Gehölzstrukturen zwar überplant werden, jedoch aufgrund ihrer Voraussetzungen nicht potentielle Reproduktionshabitate angesehen werden. Aufgrund der Größe eines Schwarzspechtrevieres (> 500 ha) und dem Anteil an Gehölzen im Untersuchungsgebiet sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumsprüche der Art werden kleinräumige Vorkommen innerhalb der Gemeinde als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen führen aufgrund der Großflächigkeit der Reviere zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 8: wahrscheinliches Revier Schwarzspecht

7.1.15 Silberreiher

Der Silberreiher konnte lediglich einmalig überfliegend im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen nicht vor. Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich keine geeigneten Brutstätten. Der Silberreiher besiedelt ausgedehnter, ungestörter Schilfgebiete. Aufgrund der Beobachtung kann nicht von einer Brut im Untersuchungsgebiet ausgegangen werden und somit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.1.16 Star

Der Star ist eine (noch) weit verbreitet Vogelart und besiedelt sowohl (Laub)Wälder, als auch Siedlungsbereiche und parkartige Landschaften. Voraussetzung für sein Brutvorkommen ist das Vorhandensein von (Baum)Höhlen, da er sie nicht selber anlegen kann. Der Star hat in den letzten Jahren bundes- und brandenburgweit abgenommen und wurde daher in der Roten Liste Deutschlands als „gefährdet“ (RL 3) aufgenommen. Brandenburg listet die Art als ungefährdet auf.

Im Untersuchungsgebiet konnten 33 Paare, insbesondere im Bereich der weiden-Pappel-Weichholzaue nachgewiesen werden.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da mit den geplanten Gehölzentfernungen Brutplätze der Art verloren. Durch die Planungen ist von dem Verlust von zehn Brutpaaren auszugehen.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche bei einer häufigen Brutvogelart wie dem Star auf die Gemeinde bezogen werden kann.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 9: wahrscheinliche Reviere Star

7.1.17 Turmfalke

Der Turmfalke besiedelt halboffene und offene Landschaften aller Art. Als Voraussetzung für ein Brutvorkommen ist das Vorhandensein einzelstehender Bäume, Baumgruppen und Randbereiche angrenzender Wälder. Zudem werden auch Siedlungsbereiche, Industrieanlagen, Brücken oder Felswände besiedelt. Der Neststandort ist ähnlich variabel wie das Habitat und reicht von Nischen bis zur Fremdnutzung anderer Nester (v.a. Krähenester). Der Turmfalke stellt mit 2.300 – 2.900 Brutpaaren bzw. Revieren eine mittelhäufige Brutvogelart in Brandenburg dar. Der langfristig negative Bestandstrend der Art führte in Brandenburg zur Einstufung in die Rote Liste in die Kategorie „gefährdet“ (RL 3). Deutschlandweit ist die Art nicht als gefährdet eingestuft.

Der Turmfalke konnten während den Untersuchungen regelmäßig angetroffen werden, sodass das Untersuchungsgebiet einen Teil des Brutrevieres darstellt. Ein Brutplatz konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht ermittelt werden. Potentielle Brutplätze sind in der unmittelbaren Umgebung innerhalb der gewerblich genutzten Strukturen oder Ortschaften vorhanden.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Die bestehenden Gehölzstrukturen werden zwar überplant und gehen verloren, jedoch stehen der Art aufgrund der Vielzahl an pot. Neststandorten ausreichend Brutplatzmöglichkeiten zur Verfügung. Mit der Schaffung linienartiger Strukturen (z.B. im Bereich der Weiden-Pappel-Weichholzaue) stehen weiterhin Brut- und Nahrungshabitate für den Kulturfolger zur Verfügung.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population, welche auf das Gemeindegebiet bezogen wird.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.1.18 Uferschwalbe

Die Uferschwalbe besiedelt Landschaften mit glazialen und fluvialen Ablagerungen. Ursprünglich in frisch angerissenen Steilwänden von Fließgewässern oder Steilküsten. Heute sind solche Lebensräume nicht mehr zu finden und die Art besiedelt fast ausschließlich Sekundärlebensräume, wie Kies- oder Sandgruben, Bergbaufolgelandschaften, Baugruben oder ähnliches.

Mit einem Brutbestand von 7.100 – 8.900 Paaren/Revieren (2005 - 2009) ist die Uferschwalbe eine mittelhäufige brandenburgische Vogelart. Die starken langfristigen Bestandrückgänge und der kurzfristige ebenfalls negative Bestandstrend der Art erfordern eine Einstufung in Rote Liste Brandenburgs als „stark gefährdet“ (RL 2). Die Art wird in der Roten Liste Deutschland in der Vorwarnliste geführt.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Untersuchungsjahr 2023 keine Reproduktionsstätten der Art nachgewiesen werden. Eine Kolonie mit ca. 120 Röhren befindet sich nördlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet innerhalb zweier aufgeschütteter Erdhaufen (Höhe ca. 15 Meter) auf dem Gelände einer Baufirma. Es konnten ca. 80 besetzte Röhren ermittelt werden.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Die bestehenden Strukturen werden nicht überplant und gehen nicht verloren. Die überplanten Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes stellen kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Der Art stehen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Bruthabitate zur Verfügung. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen, da geeignete Habitate nicht vorkommen.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 10: Lage Uferschwalbenkolonie

7.1.19 Wendehals

Der Wendehals besiedelt aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Verbindung offener Flächen für die Nahrungssuche. Daneben werden auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten o.ä. genutzt. Voraussetzungen sind wärmebegünstigte Standorte, eine hohe Ameisendichte und reiches Höhlenangebot.

Mit einem Bestand von 1.450 – 2.250 Brutpaaren bzw. Revieren in Brandenburg handelt es sich um eine mittelhäufige Brutvogelart. Die langfristig negativen Bestandsentwicklungen von 70 % seit den 1990er Jahren erforderten eine Einstufung auf der Roten Liste Brandenburgs in die Kategorie 2 („stark gefährdet“). In Deutschland wird er in der Roten Liste als „gefährdet“ geführt (RL 3). Gefährdungsur-sachen sind der Verlust wichtiger Randstrukturen, zu häufige (gleichzeitig zu seltene) Wiesenmähd (Nahrungsverfügbarkeit), Biozideinsatz sowie intensive Nutzung von Streuobstbeständen.

Im Untersuchungsgebiet konnten 2023 ein bis zwei Reviere im östlichen Bereich festgestellt werden. Genutzt wurden die Strukturen entlang der Dobra bzw. Gehölzstrukturen im Umgriff des Schlammauf-landebeckens.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind negative Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Die bestehenden Gehölzstrukturen werden zwar nicht überplant und stehen als Bruthabitat weiterhin zur Verfügung, jedoch ist von einer erheblichen Störung, insbesondere wenn die Arbeiten während der Brutzeit durch-geführt werden, auszugehen. Mit der Entfernung und Extensivierung (Schaffung von extensiv genutzter Frischwiese bzw. Trocken-/Magerrasen) angrenzender Flächen (Flurstück 7/4 Gemarkung Groß Klessow) sowie dem Erhalt von Auwaldstrukturen an der Dobra ist davon auszugehen, dass die Reviere des Wendehalses erhalten bleiben können. Die Entwicklung zum Zielbiotop (extensiv genutzte Frisch-wiese bzw. Magerrasen/Trockenrasen) fördert das Vorkommen von Insekten, insbesondere Ameisen, welche der Art als Hauptnahrungsquelle dienen und wirkt sich somit positiv auf die Bestandsentwick- lung aus.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durch-geführt werden. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumsprüche der Art, werden kleinräumige Vor- kommen innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen Umgebung als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population füh- ren.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.



Abb. 11: wahrscheinliches Revier Wendehals

7.1.20 Wespenbussard

Der Wespenbussard konnte einmalig auf der Untersuchungsfläche als Nahrungsgast bzw. abfliegend festgestellt werden. Der Mäusebussard besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften mit einem Wechsel von bewaldeten bzw. Feldgehölzen und offenen Biotopen. Aufgrund der Beobachtungen (Abflug) kann eine Brut im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden und somit sind auch keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.1.21 Zwergschnäpper

Der Zwergschnäpper ist ein Brutvogel natürlicher, strukturierter Laub- und Mischwälder. Buchenbestände sowie schattige und feuchte Bereiche werden bevorzugt. Mit einem Brutbestand von 450 - 670 Paaren (2005 - 2009) ist der Zwergschnäpper eine seltene Brutvogelart in Brandenburg. Brandenburg findet sich an der westlichen Arealgrenze der Art und zeigt somit starke periodische Bestandsfluktuationen. Der lang- und kurzfristige Rückgang der Art erfordert die Einstufung in die Rote Liste Brandenburgs als „gefährdet“ (RL 3). In Deutschland wird die Art in der Vorwarnliste geführt. Der Verlust totholzreichen Waldbestände und intensive Forstwirtschaft stellen die stärksten Gefährdungsursachen für den Zwergschnäpper dar.

Während den Untersuchungen konnte ein Revier der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Beobachtungen erfolgten ausschließlich im Bereich zwischen der Kleingartenanlage und der südlich verlaufenden Bundesautobahn A15.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da die bestehenden Wald- und Randstrukturen an der Bundesautobahn bestehen bleiben.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumsprüche der Art und der Verbreitung an der Arealgrenze, werden kleinräumige Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Anlagen- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.2 Rast- und Zugvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten innerhalb der Erfassungen 2022/2023 62 Vogelarten nachgewiesen werden. Die Ergebnisse unterscheiden hinsichtlich der Freiland-Beobachtung mit folgenden Statusangaben, wobei zu beachten gilt, dass Mehrfachnennungen möglich sind bzw. keine eindeutige Unterscheidung möglich ist:

N – Nahrungsgast

R – Rastvogel

S – Standvogel

Ü – Gebiet nur überflogen

W – Wintergast

x – im Gebiet anwesend aber Quantifizierung nicht möglich

Art*	RL**	VS-RL	Status im UG	max. Anzahl
Alpenbirkenzeisig			N/R/W	12
Amsel			N/R/S	3
Bachstelze			N/R/S	5
Blaumeise			N/R/S	X
Bluthänfling	V		N/R/S	30
Buchfink			N/R/S	20
Buchfink/Bergfink			N/R	25
Buntspecht			S	1
Dohle			N/R	42
Eichelhäher			S	6
Eisvogel		X	N/S	1
Elster			N/S	1
Erlenzeisig			N/R	30
Feldlerche			Ü	X
Feldsperling			N/R/S	X
Gimpel			N/R/S	X
Goldammer			N/R	X
Graugans			Ü	25
Graureiher			Ü	6
Großmöwe spec.			Ü	4
Grünfink			N/R/S	X
Grünspecht			S	X
Haubenmeise			N/R/S	X
Haubentaucher			Ü	1
Haussperling			N/R/S	X
Heckenbraunelle			N/R/S	X
Höckerschwan			Ü	5

Kernbeißer			N/R/S	X
Kolkrabe			N/S	10
Kohlmeise			N/R/S	X
Kormoran			Ü	15
Kornweihe	2	X	Ü	1
Kranich		X	Ü	62
Lachmöwe			Ü	23
Mäusebussard			N/S	1
Nebelkrähe			N/S	14
Rabenkrähe			N/S	10
Ringeltaube			N/R/S	9
Rohrhammer			N/S	X
Rotkehlchen			N/S	X
Rotmilan	3	X	N/Ü	1
Saat/Blässgans	(2)***	X****	Ü	90
Saatkrähe	V		N/S	10
Schafstelze			N/R	X
Schwanzmeise			N/S	X
Schwarzmilan			N/Ü	1
Schwarzspecht			N/S	1
Seeadler			N/S	2
Silberreiher			Ü	1
Singschwan			Ü	24
Sperber			N/S	1
Star			N/R/S	45
Stieglitz			N/R	X
Stockente			N/R/S	11
Straßentaube			N/R/S	18
Tannenmeise			N/R/S	X
Turmfalke			N/R/S	2
Wacholderdrossel			N/R/S	X
Waldschnepfe	V		N/R	1
Wiesenpieper			N/R	X
Wintergoldhähnchen			N/S	X
Zaunkönig			N/S	X

*planungsrelevante Arten – fett markiert

Rote Liste wandernder Vogelarten (HÜPPOP et al. 2013); * ausschließlich Waldsaatgans RL 2

****ausschließlich Blässgans der Unterart *Anser albifrons flavirostris*

Von den 62 rastenden Arten im Untersuchungsgebiet konnten Höcker- und Singschwan, Saat-, Bläss-, und Graugans sowie Kranich als planungsrelevante Arten festgestellt werden. Es traten im Untersuchungsgebiet keine nennenswerten größeren Trupps von Singvögeln (z. Buchfink, Bergfink, o.ä.) auf. Greifvögel nutzten die Strukturen im Winter vereinzelt als Nahrungshabitat.

In Deutschland (sowie auch in Brandenburg) existieren hinsichtlich der Bewertung bzw. Beurteilung von Rastvogel-Lebensräumen keine unabhängigen einheitlichen Methodenstandards. In Niedersachsen (KRÜGER et al. 2013) wird ein mehrstufiges Bewertungsverfahren angewandt.

Anlehnend an dieses System entwickelten HEINICKE&MÜLLER, 2017 (27. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen - Blossin) ein Bewertungsverfahren von Rastvögeln für Brandenburg basierend auf dem 1 %-Kriterium der biogeografischen Population („Flyway-Population“).

Anhand der Schwellenwerte kann festgehalten werden, dass keine der vorgefundenen Arten den jeweiligen Schwellenwert erreicht.

Die Bedeutung von „terrestrischen Rastplätzen“ (im Gegensatz zu Gewässern) unterliegt jedoch verschiedenen Faktoren (z.B. Bewirtschaftung, Feldfrucht, ...) und kann dementsprechend stark variieren. Die Ergebnisse zeigen ein Zug- und/oder Rastverhalten in der Normallandschaft.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen von Rastvögeln zu erwarten. Die zu betrachtenden Flächen sind zwar aufgrund der Errichtung eines Industrie- und Gewerbegebietes nicht mehr nutzbar, es stehen jedoch in der unmittelbaren Umgebung intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung, welche geeignete Rast- und Nahrungshabitate darstellen. Es besteht somit keine essentielle Abhängigkeit der rastenden Arten zu den Flächen des Vorhabens. In diesem Zusammenhang bieten die vorhandenen Strukturen der angrenzenden Bergbaufolgelandschaft und des Spreewaldes gute Zug- und/oder Rastbedingungen planungsrelevanter Arten.

7.3 Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasser-durchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Besiedelt werden Dünen- und Heidegebiete, naturnahe Waldränder sowie Ränder von Feuchtwiesen oder Niedermoo-ren. Daneben kommt sie in anthropogen geprägten Lebensräumen wie Weinbergen, Gärten, Parkan-lagen, Böschungen, Abgrabungs- und Rohbodenflächen und (Bahn-)Dämmen vor. Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch an-dere Gliedertiere.

Voraussetzungen für die Eiablage sind das Vorhandensein von grabbaren, sandigen, besonnten und vegetationsfreien Bereichen in Verbindung mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Ver-steck- und Rückzugsraum.

Die Zauneidechse wird in der Roten Liste Brandenburgs (2004) als „gefährdet“ (RL 3) geführt. In Deutschland findet sich die Art auf der Vorwarnliste. Der bundesweite Erhaltungszustand der Art wird mit ungünstig bis unzureichend angegeben, in Brandenburg mit ungünstig bis schlecht (U2).

Negativ wirkt sich der Flächenverlust, der Verlust kleinräumiger Gliederung der Landschaft sowie die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft aus.

Während den Untersuchungen konnten Zauneidechsen im Bereich der Gleisanlagen (max. 6 Individuen am 11.05.2023) durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen werden. Die Erfassungen wurden an linien-artigen Strukturen durchgeführt. Alle Nachweise erfolgten im Bereich der bestehenden Gleisanlage der Pressnitztalbahn mbH.

Die Voruntersuchung, inkl. des Abfangs von Reptilien bezüglich des Abbruchs der bestehenden Kohle-bunkeranlagen ergab weitere Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet.

Sichterfassungen der Zauneidechse liefern keine exakten Bestandsdaten. Aufgrund des Nachweises im Untersuchungsgebiet wird daher von einer reproduzierenden überlebensfähigen Population aus-gegangen.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da Randstruk-turen verloren gehen und Bahnanlagen beeinträchtigt werden. Auch eine Ertüchtigung und Wieder-herstellung bestehender Bahnanlagen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Popu-lation.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG (vgl. Anhang)

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Aktivitätszeit durchgeführt werden. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumsprüche der Art werden kleinräumige Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes als lokale Population bewertet. Die geplanten Maß-nahmen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

Mauereidechse

Neben der Zauneidechse konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes auch die Mauereidechse nachgewiesen werden. Die Habitatansprüche ähneln der Zauneidechse. Besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Man findet sie in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern sowie Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren. Daneben kommt sie in anthropogen geprägten Lebensräumen wie Weinbergen, Gärten, Parkanlagen, Böschungen, Abgrabungs- und Rohbodenflächen und (Bahn-)Dämmen vor. Als Nahrung dienen verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere.

Voraussetzungen für die Eiablage sind das Vorhandensein von grabbaren, sandigen, besonnten und vegetationsfreien Bereichen in Verbindung mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Versteck- und Rückzugsraum.

Die Mauereidechse wird nicht in der Roten Liste Brandenburgs (2004) benannt. In Deutschland findet sich die Art auf der Vorwarnliste. Der bundesweite Erhaltungszustand der Art wird mit ungünstig bis unzureichend angegeben, in Brandenburg mit ungünstig bis unzureichend (U2).

Negativ wirkt sich der Flächenverlust, der Verlust kleinräumiger Gliederung der Landschaft sowie die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft aus.

Während den Untersuchungen konnten Mauereidechsen im Bereich der Gleisanlagen (max. 10 Individuen am 11.05.2023) durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen werden. Die Erfassungen wurden an linienartigen Strukturen durchgeführt. Alle Nachweise erfolgten im Bereich der bestehenden Gleisanlage der Pressnitzalbahn mbH.

Die Voruntersuchung, inkl. des Abfangs von Reptilien bezüglich des Abbruchs der bestehenden Kohlebunkeranlagen ergab weitere Nachweise der Mauereidechse im Untersuchungsgebiet.

Sichterfassungen liefern keine exakten Bestandsdaten. Aufgrund des Nachweises im Untersuchungsgebiet wird daher von einer reproduzierenden überlebensfähigen Population ausgegangen.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da Randstrukturen verloren gehen und Bahnanlagen beeinträchtigt werden. Auch eine Ertüchtigung und Wiederherstellung bestehender Bahnanlagen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Aktivitätszeit durchgeführt werden. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumanforderungen der Art werden kleinräumige Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

Waldeidechse

Als dritte Eidechsenart wurde die Waldeidechse im Bereich der Gleisanlagen im Nordosten des Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Besiedelt werden relativ feuchte Lebensräume, sogar bis hin zu Sumpfbereichen. Darüber hinaus Waldränder, Heiden, Sanddünen oder alpine Bereiche, sodass sich die Habitatansprüche von Zaun- oder Mauereidechse unterscheiden.

Die Waldeidechse benötigt keine grabbaren oder sonnenbeschienenen Bereiche für die Eiablage, da sie lebendgebärend ist. Die Jungen schlüpfen aus Eiern, die nur mit einer dünnen Eihaut umgeben sind und nach der Ablage aufplatzen.

Die Waldeidechse wird in der Roten Liste Brandenburgs (2004) mit „G“ eingestuft (Gefährdung wird angenommen). In Deutschland findet sich die Art auf der Vorwarnliste.

Negativ wirken sich die intensive Forstwirtschaft, der Verlust an Saumbiotopen, Verbuschung und Sukzession und der Pestizideinsatz in allen Landschaftsteilen aus.

Während den Untersuchungen konnten Mauereidechsen im Bereich der Gleisanlagen (max. 7 Individuen am 11.05.2023) durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen werden. Die Erfassungen wurden an linienartigen Strukturen durchgeführt. Alle Nachweise erfolgten im Bereich der bestehenden Gleisanlage der Pressnitztalbahn mbH.

Die Voruntersuchung, inkl. des Abfangs von Reptilien bezüglich des Abbruchs der bestehenden Kohlebunkeranlagen ergab keine weitere Nachweise der Waldeidechse im Untersuchungsgebiet.

Sichterfassungen liefern keine exakten Bestandsdaten. Aufgrund des Nachweises im Untersuchungsgebiet wird daher von einer reproduzierenden überlebensfähigen Population ausgegangen.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da Randstrukturen verloren gehen und Bahnanlagen beeinträchtigt werden. Auch eine Ertüchtigung und Wiederherstellung bestehender Bahnanlagen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Aktivitätszeit durchgeführt werden. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumanprüche der Art werden kleinräumige Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Anlage- und betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.4 Amphibien

Bezüglich vorkommender Amphibien konnten während den Untersuchungen innerhalb des Fanggrabens (Abschnitt West) sowie den Regenrückhaltebecken an der Bundesautobahn A15 Teichfrösche festgestellt werden. Innerhalb des Grabens (Abschnitt Ost) und der Dobra wurde keine Amphibien nachgewiesen. Weitere geeignete Reproduktionsstätten finden sich nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes. Trotz der potentiell geeigneten Strukturen, konnten im zentralen Schlammauflandebecken keine Amphibien nachgewiesen werden. Es konnten in der gesamten Umgebung Spuren des Waschbären gefunden werden, sodass von einem erhöhten Prädationsdruck ausgegangen wird.

Vorhaben

Der bestehende Fanggraben (Abschnitt West) wird im Zuge der Arbeiten als Versickerungsgraben hergestellt. Im weiteren Verlauf wird dieser geöffnet und in den zentralen südlichen Bereich verlegt. Aufgrund der geplanten Versickerung ist eine permanente Wasserführung nicht gesichert, sodass eine Beeinträchtigung als Laichgewässer nicht ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Baubedingt können Beeinträchtigungen auftreten, wenn die Maßnahmen während der Aktivitätszeit oder Überwinterungsphase durchgeführt werden. Anlagebedingt sind weiterhin Beeinträchtigungen aufgrund der Wasserführung zu erwarten. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumsprüche der Art werden kleinräumige Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.5 Säugetiere

In der Artengruppe der Säugetiere wird eine Bewertung für den Wolf (*Canis lupus*) und Biber (*Castor fiber*) aufgrund des potentiellen Vorkommens vorgenommen. Andere Säugetiere werden nicht in die Betrachtung aufgenommen. Im Zuge der Erfassungen bezüglich der Avifauna konnten folgende Säugetierarten festgestellt werden:

- Reh
- Wildschwein
- Biber (Verbisspuren)
- Nutria
- Waschbär (Spuren)
- Fuchs
- Feldhase

7.5.1 Wolf

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nach den Angaben der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf zwischen verschiedenen Revieren des Wolfes. Details können der Karte der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf entnommen werden.

Untersuchungen zum Raum-Zeitverhalten von Wölfen haben gezeigt, dass sie an keinen besonderen Lebensraum angepasst sind, sondern überall leben können, wo sie ausreichend Nahrung und Rückzugsräume (vor menschlichen Störungen) finden, um ihre Welpen aufzuziehen. Die Vegetationsform ist für Wölfe nebensächlich, solange genügend Huftiere als Nahrungsgrundlage vorhanden sind. Aufgrund der (menschlichen) Störungen (Logistikbetrieb „Reinert“, als Cross-Strecke genutzten Bahnanlagen) innerhalb des Plangebiets ist keine Reproduktionsstätte der Art zu erwarten.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da die Strukturen (z.B. Hecken), welche einen Migrationsraum der Art darstellen, nicht in Anspruch genommen und teilweise erweitert werden. Aufgrund der Vorbelastungen wird das Gebiet nicht als essentieller Teil eines Wolfsrevieres eingeschätzt.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Hinsichtlich der speziellen Lebensraumanprüche der Art werden Vorkommen innerhalb des Südens Brandenburgs als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.5.2 Biber

Im Zuge der Erfassungen verschiedener Artgruppen konnten innerhalb des Grabens (Abschnitt West) und auf der Insel des Schalmmauflandebeckens Verbisspuren des Bibers festgestellt werden. Frische Spuren konnten nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Reproduktion liegen nicht vor (frische Verbisspuren oder Burg). Das Untersuchungsgebiet ist demnach als Migrationskorridor bzw. Teillebensraum zu betrachten. Der Graben steht nicht mit anderen Gewässern in Verbindung, sodass nicht von einem essentiellen Wanderkorridor ausgegangen werden kann.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten, da die Strukturen, welche einen Migrationsraum der Art darstellen, nicht in Anspruch genommen und teilweise erweitert werden. Mit der Öffnung und Verlegung des Grabens in den zentralen südlichen Bereich werden verbesserte Migrationswege geschaffen.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Im Zuge der Öffnung und Verlegung des Grabens, steht dieser der Art nicht als Migrationskorridor zur Verfügung. Da der

Graben nicht mit anderen Grabensystemen in Verbindung steht, kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung während der Bauphase ausgegangen werden.

Hinsichtlich der speziellen Lebensraumsprüche der Art werden Vorkommen innerhalb des Südens Brandenburgs als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind keine Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

7.5.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden acht Fledermausarten sowie die Artengruppen Langohrart (*Plecotus auritus* und *Plecotus austriacus*) und Bartfledermausart (*Myotis mystacinus* und *Myotis brandtii*) nachgewiesen. Insgesamt ist daher von 12 Fledermausarten auszugehen.

Name	Wissenschaftl. Name	RL - D*	RL – BB**	Erhaltungszustand KR***	Erhaltungszustand BB****
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	unzureichend	unzureichend
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	günstig	ungünstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	P	günstig	günstig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	unbekannt	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	günstig	unzureichend
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	unzureichend	ungünstig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	unzureichend	unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	günstig	Günstig
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	1	günstig	unzureichend
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	P	günstig	günstig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	1	unzureichend	unbekannt
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	2	unzureichend	unzureichend

* BfN, 2020

** Rote Liste (DOLCH et al. 1992)

*** Erhaltungszustand Kontinentale Region (BFN 2007)

**** Erhaltungszustand Brandenburg (SCHOKNECHT&ZIMMERMANN 2015)

Die Gebietsbegehungen erbrachten insgesamt 193 Rufaufnahmen von acht Arten und der Artengruppe Bartfledermausart (*Myotis mystacinus* und *Myotis brandtii*). Sehr regelmäßig wurden Abendsegler, Breitflügelfledermaus Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus beobachtet. So jagten in allen Unter-

suchungsnächten einzelne Abendsegler großräumig über den Offenlandflächen und entlang der Gehölzränder. Jagende BreitflügelFledermäuse wurden vor allem entlang der Gehölzränder nördlich der Kohlebunker angetroffen. Die meisten Jagdbeobachtungen betreffen 1 – 2 Individuen der Zwergfledermaus nahe der Kohlebunker und entlang der Gehölzränder sowie an den ehemaligen Bahnlinien und am bachbegleitenden Gehölzbestand der Dobra. Ebenfalls in der Nähe der Gehölzbestände nördlich der Kohlebunker wurde regelmäßig die Mopsfledermaus erfasst.

Im Untersuchungsgebiet war innerhalb des überwiegenden Jungaufwuchses an Robinien, Kiefern und Birken das Quartierpotenzial für baumbewohnende Arten gering. Ein hoher Anteil an potenziellen Quartierbäumen konzentrierte sich dagegen entlang der Dobra.

Insgesamt wurden 49 potenzielle Quartierbäume kartiert. Dabei handelte es sich um 35 Höhlenbäume und 14 Bäume mit abstehender Borke oder Baumspalten. Die meisten potenziellen Quartiere befanden sich in Robinien und Birken.

Die Quartiererfassung innerhalb der ehemaligen Kohlebunker fand separat statt und ergab akustische Nachweise von Langohrfledermäusen (*Plecotus auritus / austriacus*) im Kohlebunker 1 sowie Nachweise der Mopsfledermaus, einer Bartfledermausart (*Myotis brandtii / mystacinus*) und des Großen Mausohrs in Kohlebunker 2.

Die Gehölzränder sowie Gehölzbestände im Offenland sind für strukturgebunden fliegende Arten (Braunes Langohr, Graues Langohr, Wasserfledermaus, Bartfledermausarten) und bedingt strukturgebunden fliegende Arten (BreitflügelFledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Mopsfledermaus, Großes Mausohr) als Leitstrukturen zwischen verschiedenen Jagdgebieten und Quartierstandorten von lokaler Bedeutung.

Von hoher Bedeutung als Quartierreservoir, Jagdgebiet und Flugweg sind die zusammenhängenden bachbegleitenden Gehölzbestände entlang der Dobra.

Vorhaben

Von Maßnahmen im Plangebiet sind negativen Auswirkungen auf die Arten zu erwarten, da Gehölze (pot. Höhlen als Reproduktionsstätte) und Leitstrukturen (Nahrungshabitate) verloren gehen.

Prognose und Bewertung Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingt können Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein, insbesondere wenn die Arbeiten zur Wochenstubezeit durchgeführt werden. Bestehende Leitstrukturen gehen verloren und stehen als Nahrungshabitat nicht mehr zur Verfügung. Mit Schaffung neuer Strukturen (z.B. Trockenrasen) können neue Nahrungshabitate geschaffen werden.

Hinsichtlich der speziellen Lebensraumansprüche der Arten werden Vorkommen als lokale Population bewertet. Die geplanten Maßnahmen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population.

Betriebsbedingt sind durch die Anlage weitere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung umzusetzen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung

Im Folgenden wird ein Überblick über die empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der potenziell beeinträchtigten Arten gegeben.

8.1 Bauzeitbeschränkung (VM₁)

Alle Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) durchgeführt werden. Ggf. nötige Baumfällungen/Gebüschrodungen und Eingriffe in den Oberboden müssen zur Wahrung des Tötungsverbotes ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Abweichungen vom Zeitraum sind nur zulässig, wenn vor Beginn bzw. innerhalb der Brutzeit fortlaufend Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei Unterbrechungen von vergrämnenden Bautätigkeiten > 14 Tage ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu informieren und ggf. weitere Maßnahmen abzustimmen.

Falls davon abgewichen werden soll, muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung der zu bearbeitenden Bereich vorher auf das Vorkommen von Fortpflanzungsstätten untersucht werden.

8.2 Schaffung von Reptilienzäunen und -ersatzlebensräumen (VM₂)

Alle Baumaßnahmen innerhalb des Untersuchungsgebietes, insbesondere entlang von Randstrukturen und Bahnanlagen, müssen außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Reptilien (insbesondere der Zauneidechse 01.09. – 28.02.) stattfinden, um eine Beeinträchtigung der Art zu vermeiden.

Alle Flächen (insbesondere Randstrukturen) sind im Vorfeld der Baumaßnahmen auf Vorkommen zu prüfen (ökologische Bauüberwachung). Bei Vorkommen, insbesondere der Zauneidechse sind geeignete Strukturen mit Reptilienzäunen zu versehen und abzufangen. Um ein weiteres Einwandern von Individuen in das Baufeld zu vermeiden ist das gesamte Gebiet mit einem Reptilienschutzzaun zu versehen. Gleichzeitig sind vorhandene Individuen im Baufeld abzufangen und in ortsnahe geeignete Habitate zu verbringen. Um eine genetische Flaschenhalsituation zu vermeiden, ist mind. eine Zauneidechsen-Gründerpopulation von 50 Ind. (Geschlechterverhältnis 1:1) abzufangen und zu verbringen.

Die Flächen am bestehenden Retentionsbecken (Flurstück 7/4 Gemarkung Groß Klessow) sind als Ersatzhabitat für vorkommende Reptilien herzurichten. Dazu sind alle ggf. vorhandenen Gebäude, technischen Anlagen, Sträucher und Bäume mit Ausnahme einzelner Sträucher zu entfernen und als extensive Frischwiese bzw. Trocken-/oder Magerrasen herzustellen. Der Gehölzanteil darf max. 10 % betragen. Es sind vereinzelte Rohbodenstellen zu schaffen. Abgeschobener Oberboden ist in Form von Haufen auf der Fläche zu belassen. Detaillierte Angaben zur Gestaltung des Ersatzhabitates finden sich in der beiliegenden Unterlage „Konzept zur Umsetzung eines Reptilienersatzhabitates im Zuge des Rückbaus Zufahrt Kohleentladebunker – Bahndammanlage“ sowie den zugehörigen Beiplänen.

Im Zuge der Öffnung und Verlegung des Grabens sind auf dem 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen Lesestein- oder Stubbenhaufen mit einer Mindestfläche von 10 m² in einem Abstand von 150 Metern anzulegen. Diese sind von Beschattung freizuhalten.

Diese Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durchzuführen.

8.3 Schaffung von Amphibienzäunen und -ersatzlebensräumen (VM₃)

Um Beeinträchtigungen vorkommender Amphibien sind alle Maßnahmen an den bestehenden Gräben (Abschnitt West und Ost) außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Amphibien durchzuführen. (Anfang November bis Ende Februar) Im Vorfeld der Arbeiten sind Kontrollen bezüglich überwinterner Arten durchzuführen und diese ggf. in geeignete Habitate zu verbringen. Um eine Einwanderung ins Baufeld zu verhindern, ist ein Amphibienschutzzaun zu errichten.

Die Gräben, insbesondere der neu zu schaffende östliche Retentionsgraben sind naturnah als potentielles Laichhabitat herzurichten. Dazu sind Mulden oder Vertiefungen zu schaffen, welche eine permanente Wasserführung sicherstellen. Ziel ist die Herstellung von mind. temporären Flachwasserbereichen, strömungsarme Bereiche, Flachwasserbereiche usw. Dies kann mit beispielsweise unregelmäßigen Stau-elementen erreicht werden. Die Flächen sind vor der Inanspruchnahme der Fangegräben (Abschnitt West und Ost) herzurichten.

Weiterhin ist eine Verbindung für wandernde Amphibien zwischen dem zentralen Versickerungsgraben und dem östlichen Retentionsgraben im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes zu schaffen (westlich der Auwaldstrukturen). Dies kann über eine Mulde oder ähnliches realisiert werden. Dadurch kann die Funktion als Migrationskorridor aufrechterhalten werden.

8.4 Entwicklung eines Saumbereiches und Schaffung von Ersatzquartieren (VM₄)

Die vorhandenen Strukturen im Übergangsbereich zum dem Weichholz-Weiden-Pappelaualdes sind in saumartige Strukturen zu überführen. Dazu sind geeignete ggf. Laubgebüsche frischer Standorte zu etablieren. Somit können geeignete Brut- und Nahrungshabitate für vorkommende Arten (1 BP Wendehals, 1 BP Neuntöter, 1 BP Heidelerche) erhalten werden.

Da mit dem Verlust von Gehölzen Brutplätze verschiedener Vogelarten verloren gehen, sind im Bereich der Saumstrukturen (sowie innerhalb der Auwaldstrukturen) weiterhin Ersatzquartiere in Form von Nistkästen anzubringen. Im Untersuchungsgebiet ist mit dem Verlust von mind. 10 Revieren des Stars auszugehen, welche im Verhältnis 1:3 zu ersetzen sind.

Quartierverluste von Fledermausarten in Bäumen sind durch geeignete wartungsarme Fledermauskästen vor Beginn der Fällung zu kompensieren (z.B. Fledermausflachkästen, Fledermausgroßraumhöhlen). Beim Verlust nachgewiesener Wochenstuben- und Winterquartiere beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:5. Bei einem Verlust von potenziellen wochenstubengeeigneten Gehölzstrukturen / Winterquartieren an Bäumen beträgt der Faktor 1:3.

Zusätzlich sind aufgrund der umfangreichen Gehölzverluste auf der Untersuchungsfläche Ersatzkastenreviere an der Dobra vorzusehen, bestehend aus 20 selbstreinigenden Kästen:

- Fledermaus-Großraumkasten universal 5 Stück
- Fledermaus-Universal-Langhöhle, spaltenlastige Ausführung 5 Stück
- Fledermaus-Kuppelhöhle 5 Stück
- Fledermaus Großraumkasten für Kleinfledermäuse 5 Stück

(alle Kastentypen Fa. Hasselfeldt, www.nistkasten-hasselfeldt.de/Fledermauskaesten)

8.5 Erhalt bestehender Auwaldstrukturen (VM₅)

Die bestehenden Auwaldstrukturen entlang der Dobra sind als Brut- und Nahrungshabitat sowie als Migrationskorridor zu erhalten. Sie stellen essentiell Strukturen für Höhlenbrüter (z.B. Wendehals, Star) dar. Alle Eingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken und außerhalb der Brutzeit (15.08. – 28.02.) durchzuführen.

8.6 Schaffung und Pflege eines Gewässerrandstreifen inclusive einzelner Gehölzstrukturen (max. 30 %) (VM₆)

Gemäß den Planungen wird der teilweise verrohrte (zentraler Bereich) in den südlichen Bereich verlegt und der östliche Retentionsgraben neu angelegt. Um eine Migration von Biber oder Fischotter zu gewährleisten ist nördlich des geplanten Gewässers ein 10 Meter breiter Gewässerrandstreifen anzulegen und mit geeignetem Saatgut einzusäen. Zusätzlich sind auf einer Fläche von ca. 30 % Gehölze (Gehölzgruppen oder Einzelbäume) heimischer Baum- und Straucharten zu pflanzen. In einem Abstand von 150 m sind Lese- oder Stubbenhäufen mit einer Mindestfläche von 10 m² zu einzubauen. Ist dabei darauf zu achten, dass diese nicht durch Gehölze beschattet werden.

Der Streifen ist durch ein geeignetes Mahdregime zu pflegen und zu erhalten. (max. zweimalige Mahd außerhalb der Brutzeit inkl. Mahdgutentfernung)

Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Schaffung eines Migrationskorridores, der Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten (z.B. Neuntöter, Wendehals) und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

8.7 Entwicklung und Pflege von gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen (VM₇)

Die bestehenden Strukturen südlich des geplanten Grabens sind durch geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu einem Laub-Mischwald heimischer Arten zu entwickeln. Dazu sind die bestehenden Robinien zu entfernen und durch beispielsweise Eschen oder Erlen zu ersetzen und somit einen gestuften Waldsaumbereich zu schaffen.

Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Schaffung eines Migrationskorridores, der Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten (z.B. Neuntöter, Wendehals, Gelbspötter) und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

8.8 Ökologische Baubegleitung (VM₈)

Alle durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen, um ggf. weitere Maßnahmen umzusetzen, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen. Abweichungen bzw. Konkretisierungen der geplanten Pflege- und Mahdregime oder des Abfangs von Reptilien sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz abzustimmen.

9. Monitoring

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte geprüft werden, ob das jeweilige Maßnahmenziel erreicht wurde. Ist dies nicht der Fall sind Nachbesserungen durchzuführen. Ein Monitoring auf ausgewählten Teilflächen hinsichtlich sich entwickelnder Biotope und Artengemeinschaften ist vorstellbar.

Insbesondere bezüglich der zu schaffenden Ersatzhabitats für Reptilien (am Retentionsbecken) und Amphibien (östlichen Retentionsgraben) ist ein Monitoring durchzuführen. Dieses ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz abzustimmen.

10. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Eine Übersicht der Betroffenheit der kartierten Arten bzw. Artengruppen (Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Reptilien) durch die Zugriffsverbote ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Innerhalb dieser Tabelle wird eine abschließende Prüfung auf die Betroffenheit von Arten oder Artgruppen bei der Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen.

In der Artengruppe der Säugetiere wird eine Bewertung für den Wolf (*Canis lupus*) und des Bibers (*Castor fiber*) aufgrund des potentiellen Vorkommens vorgenommen. Andere Säugetiere werden nicht in die Betrachtung aufgenommen, da geeignete Lebensräume oder Reproduktionsstätten nicht im Plangebiet zu finden sind. Fledermäuse nutzen das Plangebiet als Jagdhabitat. Gleichzeitig stellen bestehende Gehölze eine pot. Reproduktionsstätte sowie Tagesverstecke dar. Bei Umsetzung der Maßnahmen sind somit Beeinträchtigung zu erwarten. Tendenziell kann sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse, v.a. in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen (z.B. Anlage von Trockenrasen) erhöhen.

Eine Bewertung von Zug- und Rastvögeln erfolgt ebenfalls, da eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Aufgrund der Beobachtungen (Stetigkeit) und den vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es sich hier um keinen traditionell genutzten Rastplatz handelt. Weiterhin stehen im Umfeld des Plangebietes adäquate Flächen zur Verfügung, welche durch Zug- und Rastvögel genutzt werden können.

In Verbindung mit den durchgeführten Maßnahmen wird eingeschätzt, ob weiterhin Verbotstatbestände bestehen und ggf. Ausnahmen (nach § 45 BNatSchG Abs. 7 Nr. 5) zur Überwindung der Verbotstatbestände nötig sind.

Übersicht über die Betroffenheit der Arten durch das geplante Vorhaben "IGG Am Spreewalddreieck – Bereich Süd"

Ein Vorliegen der Zugriffsverbote (BNatSchG § 44Abs. 1) wird im ersten Prüfschritt als erfüllt angesehen, wenn die Tatbestände nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die letzte Spalte ist das Ergebnis der Prüfung auf Vorliegen der Verbotstatbestände, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

	Tötungstatbestand erfüllt? (44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	Störungstatbestand erfüllt? (44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG)	Schädigungstatbestand erfüllt? (44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG)	Verbotstatbestand erfüllt? (unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung)
Bluthänfling	Ja	Nein	Ja	Nein
Erlenzeisig	Nein	Nein	Ja	Nein
Feldlerche	Nein	Nein	Nein	Nein
Flussregenpfeifer	Nein	Nein	Nein	Nein
Flusseeschwalbe	Nein	Nein	Nein	Nein
Gelbspötter	Ja	Nein	Ja	Nein
Heidelerche	Ja	Ja	Ja	Nein
Kranich	Nein	Nein	Nein	Nein
Kuckuck*	Nein	Nein	Nein	Nein
Mehlschwalbe	Nein	Nein	Nein	Nein
Neuntöter	Ja	Ja	Ja	Nein
Rotmilan	Nein	Nein	Nein	Nein
Schwarzmilan	Nein	Nein	Nein	Nein
Schwarzspecht	Ja	Nein	Ja	Nein
Silberreiher	Nein	Nein	Nein	Nein
Star	Ja	Nein	Ja	Nein
Turmfalke	Nein	Nein	Ja	Nein
Uferschwalbe	Nein	Nein	Nein	Nein
Wendehals	Ja	Ja	Ja	Nein
Wespenbussard	Nein	Nein	Nein	Nein
Zwergschnäpper	Nein	Nein	Nein	Nein

Rastvögel	Nein			Nein
* abhängig von der jeweiligen Wirtsart				
ubiquitäre Ge- büschbrüter	Ja	Nein	Ja	Nein
ubiquitäre Höhlen- brüter	Ja	Nein	Ja	Nein
Wolf	Nein			Nein
Biber	Nein	Nein	Ja	Nein
Fledermäuse	Ja	Ja	Ja	Nein
Zauneidechse	Ja	Ja	Ja	Nein
Mauereidechse	Ja	Ja	Ja	Nein
Waldeidechse	Ja	Ja	Ja	Nein
andere Reptilien	Ja	Ja	Ja	Nein
Amphibien	Ja	Ja	Ja	Nein

11. Zusammenfassung

Im vorliegenden Gutachten wird das Vorkommen von Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen, Reptilien und Amphibien im Bereich des geplanten Vorhabens „IGG Am Spreewalddreieck – Bereich Süd“ auf Flächen des ehemaligen Braunkohlekraftwerkes Lübbenau/Vetschau im Gemeindegebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald im Landkreis Oberspreewald-Lausitz untersucht. Dazu wurden verfügbare Daten ausgewertet und im Jahr 2022/23 faunistische Erfassungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt (Brut- und Rastvogeluntersuchung, Erfassung von Reptilien). Brutvögel wurden durch eine Brutvogelkartierung nach den Methodenstandards durchgeführt. Die Erfassungen aller anderen Artengruppen erfolgte ebenfalls nach gängigen Standardmethoden.

Im Untersuchungsgebiet sowie in den unmittelbaren Randflächen konnten 50 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Flusseeschwalbe, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Silberreiher und Wespenbussard sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Acht der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten (Bluthänfling, Feldlerche, Flusseeschwalbe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Silberreiher, Star, Wendehals) sind in der Roten Liste Deutschlands aufgeführt. Zwölf Arten (Bluthänfling, Erlenzeisig, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Flusseeschwalbe, Gelbspötter, Neuntöter, Turmfalke, Uferschwalbe, Wendehals, Wespenbussard, Zwergschnäpper) stehen zudem in der Roten Liste Brandenburg.

Die Vorkommen von wertgebenden Arten mit starker Planungsrelevanz konzentrieren sich im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes.

Da sich das geplante Vorhaben auf Flächen des ehemaligen Braunkohlekraftwerkes Lübbenau/Vetschau befindet, muss bei der Betrachtung und Bewertung die Sondersituation dieses Altstandortes beachtet werden.

Aufgrund der vorliegenden Beobachtungen kann festgestellt werden, dass die untersuchten Flächen kein essentielles (oder traditionelles) Rastgebiet für Vögel (z.B. nordische Gänse, Singschwan) darstellen.

Es werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung eines Gewässerrandstreifens, Schaffung von Ersatzhabitaten, ökologische Aufwertung von Waldrändern) vorgeschlagen, um negative Auswirkungen auf die vorgefundene Fauna zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind für keine Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten.

12. Literaturverzeichnis

BARATAUD, M. (2015): *Ècologie acoustique des Chiroptères d'Europe*. - Collection Inventaires & biodiversité, Biotope – Muséum national d'Histoire naturelle, 344 S.

Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W.Fiedler (2012): *Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.*, AULA-Verlag Wiebelsheim

Bundesamt für Naturschutz (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands*. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3)

Bundesamt für Naturschutz (2020): *Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands*. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2)

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011): *Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr*

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Dolch, D., T. Dürr, J. Haensel, G. Heise, M. Podany, A. Schmidt, J. Teubner & K.Thiele (1992): *Rote Liste Säugetiere (Mammalis)*. In MUNR (Hrsg.), *Gefährdete Tiere im Land Brandenburg*. Rote Liste: 13-20. Potsdam.

Europäische Union (1992): *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.*, Brüssel

Europäische Union (2009): *Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlamentes und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.*, Brüssel

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG)In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004

Heinicke, T. & Müller S. (2017): *Bewertung von Rastvogel-Lebensräumen in Brandenburg*. Vortrag im Rahmen der 27. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen. Blosin

Hüppop. O., H.-G. Bauer, H. Haupt, T. Ryslavy, P. Südbeck & J. Wahl (2013): *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands*, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. *Berichte zum Vogelschutz Band 49/50*

Landesamt für Umwelt (2019): *Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019*. Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 2019

Landesamt für Umwelt (2004): *Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg*. Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4 2004

Lambrecht H. & J. Trautner (2007): *Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen*. i.A. BfN

Meynen E. & J. Schmithüsen (1963). *Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.*, Geographische Zeitschriften., Wiesbaden

Pätzold, R. (1983): Die Neue Brehmbücherei: Die Feldlerche. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg Lutherstadt.

Ryslavy T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, o. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung., Berichte zum Vogelschutz., Hilpoltstein – Abruf unter: <https://www.dda-web.de/monitoring/mrw/programmdda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel>

Ryslavy T., H. Haupt & R. Beschow (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO)

Safi K. (2006): Die Zweifarbfledermaus in der Schweiz, Status und Grundlagen für den Schutz. Zürich, Bristol Stiftung; Bern, Stuttgart, Wien. Haupt.

Schmidt, J.-U., M. Dämmig, A. Eilers & W. Nachtigall (2015): Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009-2013 – Zusammenfassender Bericht., Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden

Schonknecht, F., Zimmermann, F. (2015): "Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012"; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 24(2) 2015.

Skiba, R (2003): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Die Neue Brehm-Bücherei Band 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben

Steffens, R., W. Nachtigall, S. Rau, H. Trapp & J. Ulbricht (2013): Brutvögel in Sachsen., Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & : Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell



zusammenfassende Darstellung von Revieren wertgebender Arten (ohne Star) im Untersuchungsbereich